

Versicherungspolice

LLOYD'S

Underwriters

Beazley | 1948

beazley

beautifully
designed
insurance

Inhaltsverzeichnis

3	Ihr Versicherungsvertrag – Vorvertragliche Informationen
5	Wichtige Informationen zu Ihrer Police
7	Definitionen
11	Allgemeine Bedingungen
13	Allgemeine Ausschlüsse
15	Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung
16	Sektion Eins – Gebäude
23	Sektion Eins – Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln
25	Sektion Zwei – Hausrat
33	Sektion Zwei – Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln
35	Sektion Drei – Wertsachen
36	Sektion Drei – Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln
37	Sektion Vier – Kunstwerke, Antiquitäten und Musikinstrumente
40	Sektion Vier – Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln
41	Sektion Fünf – Privathaftpflicht

Ihr Versicherungsvertrag

Vorvertragliche Informationen

- A. Die Versicherer sowie der Vertragspartner des Versicherungsnehmers (nachstehend "Versicherungsnehmer" genannt) sind: Lloyd's Insurance Company S.A. (nachstehend "Versicherer" genannt), eine belgische Aktiengesellschaft mit Sitz in:

Bastionsturm,
Marsveldplein 5,
1050 Brüssel,
Belgien

und bei der Banque-Carrefour des Entreprises / Kru-ispuntbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel) registriert.

- B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Brokers abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d. h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt schweizerisches Recht. Grundlage für den Versicherungsvertrag bilden der Antrag bzw. die **Police**, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das **VVG**.
- D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. der **Police** sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.
- E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie der Offerte bzw. der **Police**. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen **Vertragsdauer** aufgehoben, trifft die **Versicherer** die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene **Vertragsdauer** entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die **Versicherer** infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die **Versicherer** die Versicherungsleistung für einen Teilverlust oder -schaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

Vorvertragliche Informationen

- F.** Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. **Police** aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag wird für die in der **Police** oder Offerte genannte Laufzeit abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne Weiteres an dem in der Offerte bzw. **Police** festgesetzten Tag. Der Versicherungsnehmer kann zudem den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Versicherungsnehmer kann zudem nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kündigen, spätestens aber 14 Tage ab Kenntnisnahme von der von den **Versicherern** geleisteten Auszahlung. Die **Versicherer** können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden.

Die **Versicherer** können den Vertrag nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der von den **Versicherern** zu erbringenden Auszahlung erfolgt. Die **Versicherer** können den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer erhebliche Gefahrentatsachen beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den **Versicherern** unrichtig mitgeteilt hat; das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. Die **Versicherer** können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die **Versicherer** darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die **Versicherer** können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz gesetzter Nachfrist nicht nachkommt, oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des **VVG**.

- G.** Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kunden- und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Swiss Broker und die **Versicherer**, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den **Versicherern** beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer stimmt zu und ermächtigt die **Versicherer** hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur **Antragsprüfung**, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein **Broker** oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die **Versicherer** ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über Vertragsabwicklung, Inkasso sowie Schadenverlauf, bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von den **Versicherern** und deren Generalbevollmächtigtem die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Diese **Police** und alle **Nachträge** bilden eine Einheit und stellen zusammen den Versicherungsvertrag zwischen **Ihnen** und **Ihrem Versicherer** dar. In der **Police** finden Sie die Sektionen, die **Sie** ausgewählt haben, sowie die für **Sie** gültigen **Versicherungssummen**. Dies ist **Ihr** Versicherungsnachweis, den **Sie** auch für die Schadenanmeldung benötigen. Als Gegenleistung für Ihre Beitragszahlung (und von **Ihnen** zu entrichtende allfällige Steuern) gewähren **wir Ihnen** für Schadenereignisse während der **Vertragsdauer** die Deckung gemäss den in **Ihrer Police** genannten Sektionen.

Es ist wichtig, dass **Sie** die **Police** lesen, nachdem **Sie** sie erhalten haben, um sicherzustellen, dass sie **Ihren** Erfordernissen und Bedürfnissen entspricht. Die **Police** besteht aus verschiedenen Sektionen. Es ist wichtig, dass

- **Ihnen** klar ist, welche Sektionen **Sie** gewählt haben und eingeschlossen haben wollen;
- **Sie** verstehen, was in jeder Sektion abgedeckt ist und was nicht;
- **Sie** sich über **Ihre** Obliegenheiten gemäss jeder Sektion und gemäss der Versicherung als Ganzer im Klaren sind.

Bitte wenden **Sie** sich umgehend an **Ihren Broker**, falls die **Police** unrichtige Angaben enthält oder **Sie** Fragen haben. Die aufgeführten **Versicherer** haften nur für sich selbst und nicht gegenseitig füreinander. Die Haftung der **Versicherer** in dieser **Police** ist auf den Prozentsatz, die Sektionen der Deckung und den Teil des Risikos beschränkt, die für den jeweiligen **Versicherer** angegeben sind.

Änderungen, über die wir informiert werden müssen

Die **uns** von **Ihnen** auf **Ihrem Antrag** oder über zusätzliche Fragebögen übermittelten Informationen sind wichtig und dienen der Beurteilung, Einschätzung und Annahme dieser Versicherung. **Sie** müssen daher sicherstellen, dass sämtliche Informationen richtig sind und Sie keine Informationen zurückhalten. **Sie** müssen **Ihrem Broker** alle Aktualisierungen, Änderungen oder Ergänzungen der Informationen mitteilen, die **Sie** uns gegeben haben.

Wir geben **Ihnen** Bescheid, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf **Ihre** Versicherung haben und, wenn ja, ob sie zu einer Änderung der Bedingungen und/oder der Prämie **Ihrer Police** führen. Wenn **Sie uns** nicht über Veränderungen informieren, kann dies Auswirkungen auf Schäden haben, die **Sie** anmelden, oder dazu führen, dass **Ihre** Versicherung ungültig wird.

Vertragsdauer

Beginn und Ende entnehmen Sie **Ihrer Police**.

Wir empfehlen **Ihnen**, **Ihren Vertrag** jährlich zu prüfen, damit die Deckung **Ihren** Bedürfnissen entspricht und **Sie uns** alle Änderungen der von **Ihnen** gelieferten Informationen mitgeteilt haben.

Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

Umzüge

1. Bei **Umzügen** innerhalb der **Schweiz** und des Fürstentums Liechtensteins gilt die Versicherung auch während des Umzugs und am neuen Wohnort.
2. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt die Versicherung mit **Ihrem** Wegzug aus der **Schweiz**. Die Versicherung gilt nicht auf dem Transport.
3. **Sie** sind verpflichtet, **uns** innert 30 Tagen über **Ihren Umzug** zu informieren. Die **Versicherer** sind berechtigt, die Bedingungen und/oder die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

Änderung der Prämientarife

Ändern sich Prämien, Regelungen zum **Selbstbehalt** oder Deckungssummen bei Elementarschäden, können **wir** die Anpassung des Vertrages verlangen. **Wir** geben **Ihnen** die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Falls ein Bundesamt die Änderung für eine gesetzlich geregelte Deckung anordnet, ist keine Kündigung möglich.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diese Versicherung gegenüber **Ihrem Broker** innert 14 Tagen nach Erhalt **Ihrer Versicherungsunterlagen** oder zu Beginn des **Versicherungszeitraums** zu widerrufen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Eine Rückerstattung der gesamten Prämie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle ausgestellten Dokumente zurückgegeben und keine Schäden angemeldet werden.

Beendigung oder Erneuerung nach Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

Beendigung bei Eigentümerwechsel

1. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
3. Der **Versicherer** kann den Vertrag innert 14 Tagen ab Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Beendigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen. Die **Versicherer** müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei **Ihnen**. Der nicht verbrauchte Anteil der Prämie wird **Ihnen** erstattet. **Sie** müssen spätestens 14 Tage, nachdem **Sie** von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, kündigen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den **Versicherern** vorbehalten, die Prämie nicht auszuzahlen. Im Teilschadenfall wird **Ihnen** der nicht verbrauchte Anteil der Prämie erstattet, sofern der **Vertrag** mindestens ein Jahr Bestand hatte.

Beschwerden

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit **Ihrer Police** umgehend, effizient und fair geregelt werden. **Wir** verpflichten uns, **Ihnen** stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls **Sie** Fragen oder sonstige Anliegen zu **Ihrer Police** oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten **Sie** sich zunächst an **Ihren Broker** wenden. Bitte geben **Sie** in Ihrer Korrespondenz immer die Nummer **Ihrer Police** und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann. Falls **Sie** mit der Antwort nicht zufrieden sind, können **Sie** sich an den Lloyd's-Generalbevollmächtigten in der **Schweiz** wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Graham West, Lloyd's General Representative für die **Schweiz**, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, **Schweiz**

Tel.: +41 (0)44 266 60 70

Fax: +41 (0)44 266 60 79

E-Mail: graham.west@lloyds.com

Wenn Sie mit der endgültigen Entscheidung der oben angeführten Partei nicht zufrieden sind oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung Ihrer Beschwerde keine endgültige Entscheidung erhalten haben, sind Sie berechtigt, Ihre Beschwerde an den Ombudsmann der Privatversicherung zu richten. Kontaktdaten:

Ombudsmann der Privatversicherung, In Gassen 14, Postfach 181, 8024 Zürich, **Schweiz**

Tel.: +41 (0)44 211 30 90

Fax: +41 (0)44 212 52 20

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Das oben dargelegte Beschwerdeverfahren gilt unbeschadet **Ihrer** gesetzlichen Rechte.

Gerichtsstand

Bei einem Rechtsstreit akzeptieren die **Versicherer** die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz ihrer Administration für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder am Wohnsitz des **Versicherten** in der Schweiz. Der Lloyd's Underwriters General Representative für die **Schweiz** ist bevollmächtigt, alle unterzeichneten **Versicherer** in jedem Rechtsstreit zu vertreten. Statt gegen die Versicherer zu klagen, kann die Klageschrift auch gegen ihn gerichtet werden.

Definitionen

Die fettgedruckten Begriffe haben im gesamten Text dieselbe Bedeutung. Alle im Text genannten Sublimits für **Versicherungssummen** können von den **Versicherern** im Rahmen einer besonderen Vereinbarung erhöht werden. In diesem Fall werden sie in einem **Nachtrag** zu **Ihrer Police** festgehalten.

Antrag	Ihre mündliche oder schriftliche Beantragung der Versicherung, in der Sie Angaben zu sich selbst, spezifischen Einzelheiten und Ihrem Eigentum machen und alle wichtigen Informationen für die Deckung liefern, die Sie wünschen.
Bargeld	Gesetzliche Zahlungsmittel, Schecks, Post- und Zahlungsanweisungen, Briefmarken, die nicht Teil einer Sammlung sind, Sparmarken und Sparzertifikate, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, Schuldverschreibungen, Gewinnspare, Edelmetalle und Geschenkgutscheine, soweit diese privaten oder familiären Zwecken dienen. Maximal bis CHF 5'000 pro Schadenfall oder CHF 10'000 bei Lagerung in verschlossenem Safe.
Bewohner	Eine oder mehrere Personen, die mit Ihrer Zustimmung die Nacht im Wohngebäude verbringen.
Broker	Der Versicherungsvermittler, der diese Deckung in Ihrem Namen eingetragen hat.
Büroeinrichtung	Computer, Drucker, Faxgeräte, Kopierer und andere Geräte, die Ihnen gehören und im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, die Sie in Ihrem Wohngebäude oder in einem Büro innerhalb Ihres Wohngebäudes ausüben. Büroausstattung umfasst NICHT: • Sachen, die unter einer anderen Versicherung versichert sind; • Entschädigungen, wenn Sie nach einem Verlust- oder Schadenfall den Computer oder andere Geräte nicht benutzen können; • Verlust durch Magnetfelder oder Datenkorruption; • Geräte, die konfisziert oder vom Eigentümer zurückgefordert wurden; • die Kosten für die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Daten • Verlust von oder Schäden an Computersoftware, Softwarebändern, Disketten, CD- oder DVD-Roms sowie an gespeicherten Daten; • Bargeld, das für berufliche Zwecke vorbehalten wurde; • Warenbestände, Schreibwaren und Geräte von mehr als CHF 15'000.
Diebstahl/ Versuchter Diebstahl	Einbruch, Raub und einfacher Diebstahl . Unter Diebstahl wird auch die Verwendung von Originalschlüsseln oder -codes, Magnetkarten u. Ä. verstanden, sofern der Täter durch Einbruch, Raub oder einfachen Diebstahl in deren Besitz gelangt ist. Ebenso fallen darunter Verlust oder Schäden aus Diebstahl unter Androhung oder Einsatz von Gewalt gegen versicherte Personen oder Fälle, in denen Versicherte aufgrund von Tod, Bewusstlosigkeit oder eines Unfalls nicht in der Lage sind, Widerstand zu leisten.
Einfacher Diebstahl	Diebstahl, der weder unter Einbruch noch unter Raub fällt
Elementarschäden	Verlust oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.
Fahrräder	Velos, E-Bikes und Kleinkraftfahrzeuge mit E-Motor, einer Höchstleistung von 0,50 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, die gemäss Gesetz keine Haftpflichtversicherung nach Art. 18 lit. b VTS benötigen. Bis zu CHF 5'000 pro Fahrrad, sofern nicht anderweitig in der Police vereinbart und ausgeführt.
Familie	Jedes Mitglied Ihrer Familie , das ständig im Wohngebäude lebt oder ganztags einer Ausbildung nachgeht (einschliesslich Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern), Verlobte, Mitbewohner, Haushaltsangestellte oder Partner, nicht jedoch Mieter oder Untermieter.

Definitionen

Gebäude	- Das Wohngebäude mit Zubehör, inkl. fest eingebauten Gegenständen, Anschlüssen, Einbaugeräten, die mit dem Wohngebäude verbunden sind, sanitären Einrichtungen, Keramikfeldern, fest eingebautem Glas und Doppelverglasung (einschliesslich der Kosten für den Austausch des Rahmens), Plexiglas oder ähnlichen Materialien, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden, privaten Öl- oder Gastanks, Inneneinrichtungen, soweit diese Ihnen gehören oder Sie dafür am Versicherungsort gesetzlich haften. - Bauliche Einrichtungen am Versicherungsort wie Schwimmbäder, Stützmauern, Treppen, Tennisplätze, gepflasterte Terrassen, Zierbrunnen und Teiche, Ein-/Auffahrten, Wege, Veranda, Tore, Briefkästen, Fahnenmasten, Zäunen und spezielle Fundamente, Ausrüstung wie in der Police festgehalten. - Technische Anlagen die dauerhaft mit dem Wohngebäude verbunden sind und dem Versicherungsort dienen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Heizungen, Wärmepumpen, Erdsonden, Erdregister, Pumpen, Filteranlagen, Klima- und Lüftungssysteme, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Beschattungsanlagen (wie z.B. elektrische Sonnenstoren), Aufzüge und Garagentore. Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und beweglichen Sachen gelten: - in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen - in anderen Kantonen die jeweiligen Normen für die Gebäudeversicherung.
Grosse Ereignisse	Ein unter Sektion 1 und/oder Sektion 2 versicherter Schaden, der mindestens CHF 50'000 beträgt und/oder aus dessen Anlass die Polizei und/oder eine andere Behörde Sie auffordert, zu Ihrem Wohngebäude zurückzukehren.
Haushaltsangestellte	Eine Person, die Sie im Rahmen eines Dienstvertrags ausschliesslich für häusliche Pflichten anstellen, ausgenommen Mitarbeiter für Abriss-, Änderungs-, Erweiterungs- oder Renovierungsarbeiten am Wohngebäude .
Hausrat	Hausrat und persönlicher Besitz, der Ihr Eigentum ist oder für den Sie gesetzlich haften, einschliesslich: - Anvertraute, dem privaten Gebrauch dienende Sachen; Fahrräder; - Geleaste oder gemietete Sachen; - Bauliche Einrichtungen, die weder mit dem Grundstück fest verbunden noch auf Dauer angelegt sind und die nicht in Massivbauweise erstellt wurden, soweit ihr Wert CHF 5'000 nicht übersteigt; - Gästeeffekte in Ihrem Wohngebäude; - Von Mietern fest eingebaute Gegenstände und Anschlüsse; - Teppiche und Vorhänge; - Radio- und Fernsehantennen, Satellitenschüsseln sowie deren Anschlüsse und Masten, soweit diese mit dem Wohngebäude verbunden sind; - Sachen, die sich am Versicherungsort im Freien bzw. im Garten ausserhalb des Wohngebäudes befinden, bis zu einem Gesamtwert von CHF 25'000; Bargeld; Urkunden und Wertpapiere sowie andere persönliche Dokumente bis CHF 5'000; - Weinsammlungen bis zu CHF 10'000, jedoch höchstens CHF 500 pro Flasche; Büroeinrichtung bis CHF 25'000; - Privat genutztes Heizöl in fest eingebauten Heizöltanks bis zu CHF 7'500, einschliesslich der Boden-/Gewässersanierungskosten, und Gas am Versicherungsort, soweit der Schaden durch ein plötzlich auftretendes und unvorhersehbares Leck in Ihrer häuslichen Heizölanlage verursacht wurde; Kunstwerke und Antiquitäten bis zum Gesamtwert von CHF 50'000; Musikinstrumente bis zum Gesamtwert von CHF 5'000; Wertsachen bis zum Gesamtwert von CHF 30'000.

Definitionen

Hausrat	Hausrat umfasst NICHT: • Kraftfahrzeuge (ausgenommen Gartengeräte), Wohnwagen, Anhänger, Wasserfahrzeuge sowie deren Zubehör; • lebende Kreaturen; • jegliche Teile der Gebäude; • für berufliche Zwecke vorbehaltene oder benutzte Sachen, mit Ausnahme von Büroeinrichtung; • alle Sachen, die durch eine andere Versicherung versichert sind.
Kreditkarten	Kreditkarten, Kundenkreditkarten, Debitkarten, Kundenkarten, Bankkarten sowie Auszahlungskarten für Geldautomaten, die Ihnen oder Ihrer Familie gehören.
Kunstwerke und Antiquitäten	Jeder Gegenstand, der einen Sammler- oder Kunstwert hat und Ihnen gehört, mit Ausnahme von Wertsachen . Eingeschlossen sind u. a. Wandteppiche, Läufer, Möbel, Gemälde, Radierungen, Manuskripte, Skulpturen, Porzellan, Gold, Silber sowie vergoldete und versilberte Gegenstände, Kunstobjekte, zeitgenössische Kunst, Uhren, Barometer, Briefmarkensammlungen, Weinsammlungen im Wert von über CHF 10'000, Münzen und/oder sonstige Teile einer Sammlung.
Nachtrag	Eine Änderung an den Versicherungsbedingungen, die in Ihrer Police dokumentiert ist.
Nicht vereinbart	Ohne vereinbarten Wert von Ihnen im Antrag oder mündlich angegebene individuelle Gegenstände, Paare oder Sätze, welche von uns in Ihrer Police nicht erwähnt werden.
Persönliche Gegenstände	Kleidung, Gepäck, Sportausrüstungen und andere Gegenstände, die gewöhnlicherweise getragen oder von Personen mitgenommen werden und Ihnen gehören. Nicht unter persönliche Gegenstände fallen Wertsachen .
Police	Die Police ist Teil dieses Versicherungsvertrages und enthält Informationen über Sie , den Versicherungsort , die Versicherungssummen , die Vertragsdauer , die Sektionen , die auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung finden, und den gültigen Vertragstext.
Sachen im Freien und im Garten (Hausrat)	Gegenstände, die dazu bestimmt sind, im Freien aufbewahrt oder benutzt zu werden, einschliesslich Gartenmöbel, Spielgeräte für Kinder, Statuen und Ornamente mit Ausnahme von Kunstwerken und Antiquitäten , Geräte für die Gartenarbeit, Aufsitzmäher und elektrische Geräte.
Sanitäre Einrichtungen	Waschschüsseln und -becken, Bidets, Toiletten, Schüsseln und Spülkästen, Duschwannen, Duschabtrennungen, Badewannen sowie Wannenvorhänge.
Schweiz	Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
Selbstbehalt	Der Betrag, den Sie im Schadenfall pro Ereignis selbst zu zahlen haben.
Sie/Ihr(e)/Versicherter	Eine oder mehrere Personen, die in Ihrer Police genannt werden, und sämtliche Mitglieder ihrer Familie , die ständig im Wohngebäude leben.
Übliche Bauweise	Gebaut mit Ziegeln, Stein oder Beton oder jedes moderne Fachwerkhaus mit Schieferdächern, Dachziegeln oder Dächern aus anderen unbrennbaren mineralischen Materialien.
Unbewohnt	Ihr Wohngebäude gilt als unbewohnt, wenn es für übliche Wohnzwecke nicht ausreichend möbliert ist oder sich trotz ausreichender Möblierung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen voraussichtlich oder tatsächlich kein Bewohner darin aufhält.

Definitionen

Unfallartige Beschädigung	Physische Schäden, die plötzlich und unerwartet verursacht werden.
Vereinbart	Von Ihnen individuell angegebene Gegenstände, die von uns mit einem vereinbarten Wert in Ihrer Police erwähnt werden.
Versicherungsort	Die in Ihrer Police angegebene Anschrift.
Versicherungssumme	Der genannte Höchstbetrag, den Ihnen Ihre Versicherer pro Sektion oder Einzelgegenstand im Schadenfall erstatten (auch gemäss nachträglichen Erläuterungen/ Nachträge).
Vertragsdauer	Die in Ihrer Police genannte Zeitdauer, während der diese Versicherung besteht, für die Sie die Prämien zahlen und für den Ihre Versicherer die Prämie akzeptiert haben.
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1).
Wertsachen	Persönlicher Schmuck, Pelze und Uhren, unabhängig davon, ob sie von Ihnen oder den bei Ihnen wohnenden Mitgliedern Ihrer Familie getragen werden.
Wir/uns/unser/Versicherer	A F Beazley Syndicates 5361 / 5311 – Lloyd's Brüssel.
Wohngebäude	Der private Wohnsitz in üblicher Bauweise sowie Garagen und Aussengebäude für private Zwecke am Versicherungsort . Sind mehrere Standorte versichert, besteht untereinander Freizügigkeit in Bezug auf Sektion 2 « Hausrat ».

Allgemeine Bedingungen

Jedes unter diesem Versicherungsvertrag eingeschlossene **Wohngebäude** wird so behandelt, als sei es separat versichert. **Sie** haben folgende Pflichten gemäss Versicherungsvertrag:

1. **Sie** müssen alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Schäden, Beschädigungen oder Unfälle zu vermeiden und die **Gebäude** in einem guten baulichen Zustand zu halten.
2. **Sie** müssen **uns** so bald wie möglich unterrichten, wenn Sie
 - **Ihr Wohngebäude** nicht mehr als Ihren dauerhaften privaten Wohnsitz benutzen;
 - das **Wohngebäude** für mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage **unbewohnt** lassen.
 Nach Eingang dieser Meldung haben **wir** die Möglichkeit, die Bedingungen dieser Versicherung zu ändern.
3. Bevor **Sie** mit Umbaumassnahmen, Erweiterungen, Renovierungen oder anderen baulichen Massnahmen an den **Gebäuden** beginnen, müssen Sie **Ihren Broker** in Kenntnis setzen, wenn die geschätzten Kosten dieser Baumassnahmen mindestens CHF 100'000 betragen. **Ihr Broker** muss spätestens 30 Tage vor Baubeginn informiert werden, jedenfalls aber noch bevor **Sie** schriftliche Verträge für die Baumassnahmen abschliessen. **Sie** müssen **uns** dies nicht mitteilen, wenn **Sie** lediglich neu dekorieren. Nach Eingang dieser Meldung haben **wir** die Möglichkeit, die Deckung zurückzuziehen, zu ändern oder zu beschränken.
4. **Sie** müssen **uns** über jede Änderung der Angaben informieren, die **Sie** auf **Ihrem Antrag** oder zusätzlichen Fragebögen übermittelt haben, soweit diese Einfluss auf die Einschätzung des Risikos oder auf die Prämienhöhe haben können. Wenn **Sie** sich nicht sicher sind, welche Informationen **Sie uns** mitteilen müssen, wenden **Sie** sich bitte an **Ihren Broker**.
5. **Sie** müssen alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit **Ihres** Eigentums jederzeit zu gewährleisten.

Wasserversorgungssicherheit

Sie sind verpflichtet,

- (a) Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate auf **Ihre** Kosten jederzeit in einwandfreiem Zustand zu halten;
- (b) verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;
- (c) das Einfrieren von Wasserleitungen durch geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Schäden zu verhindern, und **Sie** müssen, solange das **Gebäude** oder die Wohnung **unbewohnt** ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage wird dauerhaft betrieben, um eine Mindesttemperatur von 15 Grad Celsius zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April aufrechtzuerhalten.

Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. **Fahrräder**, die im Freien aufbewahrt werden, müssen mit einem Schloss gesichert werden.

Reisegepäck

- (a) Für Sachen, die **Sie** einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben, müssen **Sie** eine Empfangsbestätigung verlangen.
- (b) **Wertsachen** müssen, wenn diese nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.
- (c) Versicherte Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z. B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie von den Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann diese Versicherung ungültig sein, die Regulierung **Ihrer** Schäden könnte davon betroffen sein und die Bedingungen dieser Versicherung könnten sich dadurch ändern.

Angemessenheit der Versicherungssumme

Sie müssen **Ihre Versicherungssummen** stets so wählen, dass sie dem vollen Wert entsprechen:

- **Ihre Versicherungssumme** für **Gebäude** muss den geschätzten Kosten für den Wiederaufbau entsprechen, falls die **Gebäude** zerstört würden. Die **Versicherungssumme** muss auch die Kosten für Sachverständige sowie Aufräumungskosten beinhalten.
- Als Neuwert gilt derjenige Betrag, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zur Zeit des Schadens zu bezahlen ist. Dies ist maximal der ortsübliche Bauwert, abzüglich Vorschäden und des Restwerts.
- **Ihre Versicherungssumme** für **Hausrat** muss dem Neuwert entsprechen.
Als Neuwert gilt derjenige Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert.
- **Ihre Versicherungssumme** für **Wertsachen, Kunstwerke und Antiquitäten** muss dem aktuellen Marktwert entsprechen.

Allgemeine Bedingungen

Verzicht der Versicherer auf das Recht der Herabsetzung der Versicherungssumme

Bei einem Teilschaden verzichten wir auf unser Recht, die Versicherungssumme auf den verbliebenen Betrag gemäss Art. 42 VVG zu senken, sofern **Sie** zustimmen, unsere Empfehlungen zur Vermeidung weiterer Schäden umzusetzen.

Nichtoffenlegung

Wenn der/die **Versicherte** oder eine mitversicherte Person beim Abschluss dieser Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er/sie kannte oder kennen musste und zu der er/sie schriftlich befragt wurde, unrichtig mitteilte oder verschwieg, sind die **Versicherer** gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag innert vier (4) Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich zu kündigen.

Die **Versicherer** sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die **Versicherer** Anspruch auf Rückerstattung. Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die **Versicherer** berechtigt, diesen **Vertrag** zu kündigen, falls der **Versicherte** den **Versicherern** derartige Informationen unrichtig mitteilte oder verschwieg.

Was gilt sonst noch?

1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten

Die **Versicherer** sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Verlustes oder Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Vertrags- oder Gesetzesvorschriften;
- Pflichten, Vorschriften und Obliegenheiten gemäss dieser **Police**.

2. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die **Versicherer** bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

- im Grundbuch eingetragen oder
- den **Versicherern** schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Verlust oder Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Allgemeine Ausschlüsse

(a) Ausschluss von radioaktiver Kontamination und Nuklearanlagen

Wir zahlen nicht für:

1. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten und
2. Rechtshaftung jeglicher Art, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht wird durch eine der folgenden Ursachen:
 - i. ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder durch nuklearen Abfall, der bei der Verbrennung von nuklearen Brennstoffen entsteht;
 - ii. radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften einer nuklearen Anlage oder nuklearer Teilen hiervon.

(b) Krieg

Ausgeschlossen sind jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die direkt oder indirekt entstehen durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstände, militärische oder unrechtmässige Gewalt, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch oder auf Anordnung einer Regierung, einer Behörde oder einer Gemeindeverwaltung.

(c) Vorschäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die bereits vor Beginn der Deckung eingetreten oder die Folge eines Ereignisses vor Beginn der Deckung sind.

(d) Vorsätzliche Schäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die **Sie** oder eine andere Person, die sich berechtigterweise im **Wohngebäude** aufhält, vorsätzlich verursachen/verursacht.

(e) Indirekte Verluste oder Schäden

Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, auf dessen Basis **Sie** den Anspruch erheben, es sei denn, diese werden im Versicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt.

(f) Wertverlust

Ausgeschlossen ist jeder weitere Wertverlust des versicherten Gegenstandes, nachdem ein Schaden gemäss den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages reguliert wurde.

(g) Gewinnausfall

Ausgeschlossen sind jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die durch Gewinnausfall, Betriebsunterbrechung oder durch einen wirtschaftlichen Schaden in irgendeiner Form verursacht werden.

(h) Abnutzung, Bruch von Maschinen und elektrischen Geräten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung, Bruch, Störung oder Ausfall von Maschinen oder elektrischen Geräten.

(i) Bauarbeiten

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden als Folge von Bauarbeiten am **Gebäude**, wenn **Sie Ihre** gesetzlichen Rechte gegenüber dem Bauunternehmer vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt haben, es sei denn, **wir** haben unsere Zustimmung dazu gegeben.

(j) Täuschung

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden oder Haftungen, die durch eine Täuschung verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person durch Täuschung oder Taschen- und Trickdiebstahl Zugang zu **Ihrem Wohngebäude** erhält.

Allgemeine Ausschlüsse

(k) Druckwellen

Ausgeschlossen sind Schäden aus Druckwellen, die von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.

(l) Grobfahrlässigkeit

Der **Versicherer** verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird (Art. 14 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

(m) Sanktionen

Wir leisten keine Zahlungen gemäss Versicherungsvertrag, d. h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.

(n) Klausel zu biologischer und chemischer Kontamination

Wir zahlen nicht

1. für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten;
2. für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht;
3. für den Tod oder die Verletzung einer Person, unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht durch eine biologische oder chemische Kontaminierung aufgrund oder aus:
 - Terrorismus und/oder
 - Schritten zur Vermeidung, Unterdrückung, Kontrolle oder Abmilderung der Folgen von tatsächlichem, versuchtem, drohendem, mutmasslichem oder wahrgenommenem Terrorismus. In dieser Klausel bedeutet «Terrorismus» jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,
 - Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
 - in der Öffentlichkeit Angst und Schrecken zu verbreiten in Situationen, in denen darauf geschlossen werden kann, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

(o) Begrenzter Ausschluss von Cyber- und Datenrisiken

Wir haften nicht für: (a) Cyberrisiken: Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

Wir haften nicht für: (b) Elektronische Daten: Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

(p) Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.

Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung

Wir hoffen natürlich, dass **Sie** keine Unfälle oder Unglücke erleiden. Sollte sich dennoch ein Schaden ereignen, so wenden **Sie** sich so bald wie möglich an **Ihren Broker**. Bei der Meldung eines Schadens werden **Sie** aufgefordert, die Nummer **Ihrer Police** und alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Schaden anzugeben.

Ihre Obliegenheiten

Im Falle eines Schadens oder eines drohenden Schadens unter dieser Versicherung

1. müssen **Sie uns** diesen so bald wie möglich melden und **uns** genaue Einzelheiten über das Ereignis übermitteln;
2. müssen **Sie uns** innert 30 Tagen schriftlich über das Ereignis informieren, auf **Ihre** Kosten mit **uns** zusammenarbeiten und **uns** unterstützen, soweit dies für **Sie** zumutbar ist;
3. müssen **Sie** nach einem mutwilligen Akt, einer Gewalttat, Unruhen oder Aufruhr, **Diebstahl, versuchtem Diebstahl** oder dem Verlust von Sachen die örtliche Polizei informieren und sicherstellen, dass **Sie**, falls möglich, von der Polizei einen Rapport für den gemeldeten Vorfall erhalten;
4. dürfen **Sie** ohne **unsere** schriftliche Zustimmung kein Schuldanerkenntnis aussprechen, eine Entschädigung anbieten oder den Schaden regulieren;
5. müssen **Sie** alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Verlust, Schaden oder Verletzung zu mindern;
6. müssen **Sie uns** angemessene Nachweise über den Wert oder das Alter (oder beides) aller Gegenstände vorlegen, die von dem Schaden betroffen sind;
7. dürfen **Sie** ohne **unsere** schriftliche Zustimmung keine Sachen auf **uns** übertragen.

Wenn **Sie** die obigen Obliegenheiten verletzen, kann die Versicherung ungültig werden.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Für die Abwehr eines Schadens können wir:

- die volle Verantwortung für die Bearbeitung, Verteidigung oder Regulierung des Schadens in **Ihrem** Namen übernehmen;
- jede Massnahme ergreifen, die **wir** für nötig halten, um **Ihre** oder **unsere** Rechte gemäss Versicherung durchzusetzen.

Sonstige Versicherungen

Für Schäden, Verluste oder Haftungsansprüche, die ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt sind, erbringen **wir** – vorbehältlich Art. 71 **VVG** – gemäss dieser Versicherung keine Leistungen mit Ausnahme von einem Selbstbehalt, der ohne Abschluss dieser Versicherung unter der anderen Versicherung gedeckt worden wäre. Diese Klausel gilt nicht für Todesfälle unter Sektion Zwei, J.

Betrügerische Ansprüche

Wenn **Sie** einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erheben, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruchs, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, sind die **Versicherer** gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

Nachweis der Werte und der Eigentumsverhältnisse

Sie sind verantwortlich dafür, **uns Ihren** Schaden nachzuweisen. Wir empfehlen **Ihnen** daher, dass **Sie** Quittungen, Wertgutachten, Fotografien, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine aufbewahren, um **uns** bei der Bearbeitung **Ihres** Schadens zu helfen. Wenn **Sie** für einen Gegenstand einen Wert deklarieren wollen, werden **wir** entweder vor der Deckungszusage oder zum Schadenzeitpunkt einen Nachweis über den deklarierten Wert verlangen.

Erfüllung des Versicherungsanspruchs

Ansprüche werden mit Ablauf von vier (4) Wochen, nachdem die **Versicherer** die unter «Obliegenheiten» erwähnten letzten Angaben betreffend Verlust oder Schaden erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen konnten, zur Zahlung fällig. Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des **Versicherten**.

Rechtsstreit

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: „Die im Vertrag Nr. ... (oder die in der Police erwähnte Policennummer (Unique Market Reference)) unterzeichnete Lloyd's Insurance Company S.A. vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz“.

Sektion 1 – Gebäude

Die nachfolgende Deckung gilt nur, falls sie in **Ihrer Police** als eingeschlossen ausgewiesen ist. Sie unterliegt einem Selbstbehalt in Ihrer Police oder durch Nachtrag ausgewiesen.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz für Gebäude gegen Verluste oder Schäden, die direkt durch die folgenden versicherten Gefahren verursacht wurden, wobei die Gefahren 1-4 nur versichert sind, sofern in der Police erwähnt:	Wir zahlen nicht für:
1) Brand, Blitzschlag, Sengschäden, Explosion und Implosion	a) Sengschäden, die allmählich verursacht werden
2) Rauch	a) Verluste oder Schäden verursacht durch Smog, Rauchen, landwirtschaftliche oder industrielle Tätigkeiten b) Verluste oder Schäden, die durch die Wirkung von Rauch verursacht werden, wenn der Rauch beabsichtigt war oder dieser über einen bestimmten Zeitraum allmählich auftrat
3) Flugzeuge oder andere Flugobjekte und von diesen herunterfallende Gegenstände sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper	
4) Elementarschäden: Verluste oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben; Abhandenkommen als Folge eines Elementarschadens	a) Verluste oder Schäden durch Bodensenkungen und -erhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäude unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt b) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Verluste oder Schäden, die entstehen durch Wasser aus künstlichen Seen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation c) Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre treffen d) Schäden durch Vibrationen bei Erdbeben oder Vulkanausbrüchen

Sektion 1 – Gebäude

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
5) Austritt von Wasser und Flüssigkeiten aus fest installierten Tanks, Apparaten oder Rohren sowie daran entstehende Frostschäden inklusive: Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfließen von Wasser aus Wasserbetten, fest installierten Pools, Klimageräte, Zierbrunnen und Aquarien; Schäden im Innern des Gebäudes durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oblichter eingedrungen ist; Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser.	a) Verluste oder Schäden durch Bodensenkungen und -erhebungen b) Verluste oder Schäden an häuslichen, fest installierten Heizöltanks und Swimmingpools c) Verluste oder Schäden durch fehlerhafte oder fehlende Dichtungen und/oder Fugenmörtel d) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern inklusive Isolation) e) Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren f) Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis g) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten h) Schäden durch Unterlassen von Abwehrmassnahmen
6) Entweichen von Öl aus einer fest installierten häuslichen Ölheizungsanlage und Rauchschäden, die durch einen Defekt in einer fest installierten häuslichen Heizungsanlage verursacht werden	a) Verluste oder Schäden, während das Wohngebäude nicht hinreichend möbliert ist, um ein normales Bewohnen zu ermöglichen b) Verluste oder Schäden durch allmähliche Emission
7) Diebstahl oder versuchten Diebstahl	a) Verluste oder Schäden, während das Wohngebäude verliehen, vermietet oder untervermietet ist, sofern der Schaden nicht durch einen gewaltsamen Einbruch verursacht worden ist b) Verluste oder Schäden an Ihrem Eigentum durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl, während das Wohngebäude unbewohnt ist, aktiviert wurden sofern nicht alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Wohngebäudes vollumfänglich und wirksam
8) Kollision mit einem Fahrzeug oder Tier	Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere
9) Tumult, gewalttätiger Aufruhr, Streik, Arbeitskampf, innere Unruhen oder böswillige Handlungen	Verluste oder Schäden am Inneren Ihres Eigentums durch Vandalismus oder böswillige Beschädigung, während das Wohngebäude unbewohnt ist, sofern nicht alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Wohngebäudes vollumfänglich und wirksam aktiviert wurden
10) Bruch oder Zusammenbruch durch fest installierte Radio-/Fernsehtennen oder Satellitenschüsseln und deren Befestigungen und Masten	Verluste oder Schäden an Radio-/Fernsehtennen und Satellitenschüsseln sowie an deren Befestigungen und Masten
11) Umstürzende Bäume, Telegrafen- oder Laternenmasten	a) Verluste oder Schäden durch Bäume, die am Versicherungsort zurückgeschnitten oder gefällt werden

Sektion 1 – Gebäude

Prämienfreier zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 1 – Gebäude

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
A. Kosten der Reparatur unfallartiger Beschädigung an • Ölleitungen im Haus • unterirdischen Wasserversorgungsleitungen • unterirdischen Abwasserleitungen, Abflüssen und septischen Gruben, • unterirdischen Gasleitungen oder • unterirdischen Kabeln, für die Sie rechtlich verantwortlich sind Ebenso versichert sind die Kosten des Aufbrechens und der Reparatur der Zuleitung zwischen dem Hauptkanal und dem Wohngebäude infolge einer Verstopfung, sofern ein spezialisierter Unternehmer zuvor erfolglos versucht hat, die Verstopfung zu beseitigen.	a) Verluste oder Schäden, die infolge von Abnutzung oder allmählich entstehen b) Kosten von mehr als CHF 15'000
B. Zusätzliche Kosten einer anderweitigen Unterbringung, wenn Ihr Wohngebäude infolge eines Verlustes oder Schadens nicht bewohnt werden kann, einschliesslich der Kosten des Umzugs, der unter Sektion 1 versichert ist. Ebenso versichert sind Ihre entgangenen Mieteinnahmen, wenn Ihr Wohngebäude infolge eines unter Sektion 1 versicherten Verlustes oder Schadens nicht bewohnt werden kann.	Kosten von mehr als 25 % der Versicherungssumme für die Gebäude
C. Beschädigung an Pflanzen, Rasenflächen (einschliesslich Kunstrasen) Sträucher, Büschen und Bäumen des Gartens Ihres Wohngebäudes, direkt gedeckt durch die Gefahren 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10 oder 11 gemäss Sektion 1 dieser Police	a) Schäden von mehr als CHF 25'000 insgesamt und nicht mehr als CHF 500 je Baum, Busch, Pflanze oder Vegetation b) Pflanzen, Bäume oder Vegetation, die zu gewerblichen Zwecken angepflanzt wurden c) Bei Verlust oder Beschädigung durch Hagel oder Schneelast
D. Kosten eines Notzugangs – Physische Verluste oder Schäden an Gebäuden im Falle gewaltsamen Eindringens von Notfalldiensten in das Wohngebäude aufgrund eines (angeblichen) Notfalls, bei dem Ihre Sicherheit gefährdet ist	Beträge von mehr als CHF 5'000

Sektion 1 – Gebäude

Prämienfreier zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 1 – Gebäude

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
E. Auslagen, die Sie tragen müssen und denen wir schriftlich zugestimmt haben für: • Kosten von Architekten, Gutachtern, beratenden Ingenieuren sowie Rechtskosten • Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadeninspektoren als wertlos bezeichnen • Kosten, die Sie für die Einhaltung von Regierungs- oder lokalen Behördenvorgaben tragen müssen • Verluste oder Schäden an den Gebäuden, die nach Sektion 1 gedeckt sind	a) Aufwendungen für die Vorbereitung einer Klage oder eine Schätzung des Verlusts/Schadens b) Kosten bei Zustellung von Regierungs- oder lokalen Behördenvorgaben an Sie vor Entstehen des Verlustes oder Schadens c) Schäden von mehr als 25 % der Versicherungssumme für Gebäude
F. Erhöhte Wassergebühren für ausgetretenes Wasser, das zu einem versicherten Schadenanspruch gemäss Sektion 1 Gefahr 5 führt	Schäden von mehr als CHF 3'500 pro Vertragsdauer . Falls Sie einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 1'750
G. Kosten für die Klärung der Ursache für den Wasseraustritt aus fest installierten Wassertanks, Apparaten, Leitungen oder Heizungsinstallationen infolge eines Verlustes oder Schadens an den Gebäuden , der gemäss Sektion 1 versichert ist	Schäden von mehr als CHF 50'000
H. Änderungen am Wohngebäude Angemessene Kosten für erforderliche Umbauten am Wohngebäude aufgrund einer nachweisbaren Körperverletzung bei Ihnen infolge eines Unfalls während der Vertragsdauer	a) Kosten von mehr als CHF 10'000 pro Vertragsdauer b) Umbauarbeiten am Wohngebäude infolge von Unfällen von Hausangestellten
I. Kosten von Notverglasung, -türen und -schlössern, um das Wohngebäude aufgrund eines nach Sektion 1 dieses Vertrags versicherten Ereignisses zu sichern Der Selbstbehalt gemäss Vertrag gilt nicht für Schadenanmeldungen gemäss diesem Unterabschnitt.	Kosten von mehr als CHF 15'000
J. Ihnen entstandene angemessene und unerwartete Kosten für Ihre Rückreise zu Ihrem Wohngebäude bei einem grossen Ereignis	a) Kosten von mehr als CHF 7'500 pro Vertragsdauer. Falls Sie einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 3'750 b) Ansprüche, falls der Schaden oder die Haftpflicht ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist

Sektion 1 – Gebäude

Prämienfreier zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 1 – Gebäude

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
K. Schäden an den Gebäuden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel)	a) Schäden durch Termiten, Holzwürmer oder holzfressende Insekten und Motten b) Schäden durch Haustiere oder privat und kommerziell gehaltene Tiere c) Entfernung von Nestern und oder Kosten für Vertreibung oder Abwehr von Mardern, Nagern oder Insekten

Sektion 1 – Gebäude

Unfallartige Schäden am Gebäude

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police unfallartige Schäden am Gebäude umfasst.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
Unfallartige Beschädigung von Gebäuden	a) Schäden, die Versicherer an anderer Stelle unter Sektion 1 ausdrücklich ausschliessen b) Schäden, während das Wohngebäude verändert, repariert, renoviert, restauriert, unterhalten oder ausgebaut wird c) Schäden, während das Wohngebäude verliehen, vermietet, untervermietet oder für ein normales Bewohnen nicht hinreichend möbliert ist. d) Kosten des allgemeinen Unterhalts e) Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Oxidation, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle. Führen solche Ereigniss jedoch zu einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigung oder Zerstörung an versicherten Sachen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so gelten diese als Folgeschaden versichert. f) Verluste oder Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen g) Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere h) Verluste oder Schäden ausschliesslich durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels i) Schäden, die durch Verschmutzung und/oder Verunreinigung entstanden oder gefördert wurden j) Für Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet

Sektion 1 – Gebäude – Erweiterung Erdbebenschäden

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police Erdbebenschäden am Gebäude umfasst und eine Zusatzprämie gezahlt wurde.

WICHTIG: Diese Erweiterung ist in den Kantonen Wallis, Graubünden, Basel-Stadt, Basel-Land und St. Gallen nicht erhältlich.

Der Versicherungsschutz gemäss Erweiterung gilt für physische Schäden oder die Zerstörung von **Gebäuden** als direkte Folge von Erdstössen. Allein in der Erweiterung bezeichnet «Erdstoss» den Zusammenfall, das Einfallen oder Risse, Brüche oder Verschiebungen bezüglich des versicherten **Gebäudes** wegen Erdstössen, -bewegungen oder -erhebungen durch natürliche, seismische Kräfte. Mit Ausnahme von Bränden und/oder dem Austritt von Wasser aus Wasserleitungen oder Heizungsanlagen wegen eines Erdbebens sind keine Verluste, Schäden oder Zerstörungen als direkte oder indirekte Folge einer sich daraus ergebenden Gefahr versichert.

Ist es nicht sicher, ob ein Erdbeben aufgetreten ist, ist die Prüfung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend. Treten innert 168 Stunden mehrere Stösse, Bewegungen oder Erhebungen auf, gelten alle diesbezüglichen Schäden und Zerstörungen im Rahmen dieser Erweiterung als Einzelschaden/-zerstörung.

Sind Erdbebenschäden vom Kanton oder sonstigen Einrichtungen gedeckt, ist diese Versicherung eine Ergänzung, beschränkt auf den Teil, der nicht von der Einrichtung gedeckt ist. Der Selbstbehalt der Versicherung des Kantons oder einer sonstigen Einrichtung ist nicht Teil dieser Versicherung.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Als Gegenleistung für die gezahlten Prämien und vorbehältlich der Fristen, Bestimmungen und Ausschlüsse dieser Police, sofern nicht anderweitig ausgeführt, umfasst diese Versicherung versicherte Verluste oder Eigentumsschäden, die (a) direkt von Erdstössen (b) durch einen Brand als direkte Folge eines Erdbebens oder (c) durch den Austritt von Wasser aus Wasserleitungen oder Heizungsanlagen als direkte oder indirekte Folge eines Erdbebens verursacht wurden. Selbstbehalt bei Erdbeben Bei versicherten Schäden verursacht durch Beschädigung oder Zerstörung nach einem Erdstoss haften wir nur für den Betrag, um den der Schaden innert 168 Stunden entweder den Betrag von CHF 25'000 oder 10 % des Schadens übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt.	Wir zahlen nicht für: (a) Schäden an Gebäuden oder an den Strukturen beim Bau, einschliesslich Materialien und Lieferungen (b) Schäden an Zufahrten, Trottoirs, Bordsteinen, Dolen und Fusswegen (c) Schäden oder Zerstörungen, die nicht entdeckt oder trotz Entdeckung der Versicherung nicht zusammen mit dem Betrag innert einem Jahr nach dem Erdbeben gemeldet werden, das die Schäden oder Zerstörungen verursacht hat (d) Schäden durch den Zusammenbruch künstlicher Höhlen (e) Schäden durch künstlich verursachte Erdbeben

Sektion 1 – Gebäude

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Falls **Ihr** Schaden von Sektion 1 gedeckt ist, übernehmen **wir** vorbehältlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des **Vertrags** die folgenden Kosten:

- Die vollen Reparatur-, Schadenersatz- oder Wiederherstellungskosten im Anschluss an einen Versicherungsfall, vorbehältlich der Ausführung der erforderlichen Arbeiten. **Wir** werden jedoch keinen Beitrag zu Umbau-, Verbesserungs- oder Renovierungskosten für Teile der **Gebäude** oder Mietereinbauten leisten.
- Wird das **Gebäude** nicht innert 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wiederaufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den **Versicherten**, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des **Gebäudes** besass. «Verkehrswert» ist der Betrag, der sich aus dem Erlös des **Gebäudes** ohne Grundstück ergibt, wenn es bei Schadeneintritt verkauft worden wäre. Die Entschädigung ist durch die **Versicherungssumme der Gebäude** begrenzt.
- Angemessene und erforderliche Kosten von Architekten, Sachverständigen, beratenden Ingenieuren, Planungsingenieuren und Rechtsanwälten, die mit **unserer** vorhergehenden Einwilligung an der Reparatur oder Wiederherstellung des **Gebäudes** mitwirken.
- Die Kosten für die Räumung und Sicherung des Grundstücks, sofern **unsere** Zustimmung dazu erfolgt ist, es sei denn, eine sofortige Arbeitsaufnahme ist zur Vermeidung weiterer Schäden notwendig.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen von eidgenössischen oder kantonalen Behörden, vorausgesetzt, dass
 - a) die **Gebäude** ursprünglich gemäss den Vorschriften von eidgenössischen oder kantonalen Behörden, die zu jener Zeit in Kraft waren, gebaut wurden, und
 - b) Sie über die aktuelle Auflage oder Vorschrift, auf dem Ihr Anspruch basiert, nach Eintritt des Schadens informiert wurden.
- Bei Teilschäden vergüten wir maximal die Kosten der Reparatur.
- Soweit Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die **Versicherungssumme** übersteigen, werden sie nur übernommen, wenn sie von **uns** angeordnet wurden.

Wir zahlen nicht für:

- Wertminderungen der versicherten **Gebäude** im Anschluss an eine im Rahmen dieser Versicherung durchgeführte Reparatur oder Wiederherstellung
- Wiederherstellungs- oder Reparaturkosten unbeschädigter Teile der Gebäude, die zu einem Paar, Satz oder einer Garnitur gehören oder einen Bestandteil eines einheitlichen Designs oder einer zusammenhängenden Funktion bilden, wenn der Verlust oder Schaden eindeutig auf einen bestimmten Bereich oder einen spezifischen Teil beschränkt ist
- Persönlichen Liebhaberwert

Höchstentschädigung

Wir zahlen maximal die **Versicherungssumme** für jedes Gebäude oder den in **Ihrer Police** aufgeführten Höchstbetrag.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen **wir** vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab. Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses **Vertrags** gedeckt ist, ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug massgebend.

Elementarschäden – Höchstentschädigung

Art. 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Kürzung der Entschädigung bei grossen Ereignissen vor (Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Mio., pro gesamtes Ereignis auf CHF 1'000 Mio.). Entschädigungen für Fahrhabe- und **Gebäudeschäden** werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Sektion 1 – Gebäude

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Elementarschäden – nur Selbstbehalt

Bei der Versicherung von **Gebäuden**, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000.

Bei der Versicherung von **Gebäuden**, die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

Der **Selbstbehalt** wird pro Ereignis für Fahrhabe- und **Gebäude**versicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere **Gebäude** eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher **Selbstbehalt** vorgesehen ist, so beträgt der **Selbstbehalt** mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

Unterversicherung

Wenn **Sie** unterversichert sind, d. h. die **Versicherungssumme** der **Gebäude** zum Zeitpunkt des Verlustes oder Schadens niedriger als die Wiederherstellungskosten des **Gebäudes** ist, bezahlen **wir** den Schadenbetrag anteilig. Dies gilt nicht, wenn **Ihre Versicherungssumme** mindestens 80 % der Wiederherstellungskosten **Ihres Wohngebäudes** beträgt. Bei **Elementarschäden** bezahlen **wir** den Schadenbetrag bei einer Unterversicherung in jedem Fall nur anteilig. Deckt **Ihre Versicherungssumme** beispielsweise nur die Hälfte der Wiederherstellungskosten der **Gebäude**, erstatten **wir Ihnen** nur die Hälfte der Reparatur- oder Wiederherstellungskosten.

Sektion 2 – Hausrat

Die nachfolgende Deckung gilt nur, falls sie in Ihrer Police als eingeschlossen ausgewiesen ist. Sie unterliegt einem Selbstbehalt in Ihrer Police oder durch Nachtrag ausgewiesen. Wir versichern den **Hausrat** im **Wohngebäude** oder temporär (nicht mehr als 90 Tage) auf der ganzen Welt während der Versicherungslaufzeit, allerdings gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des **Vertrags**.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Dieser Versicherungsvertrag bietet Versicherungsschutz für den Hausrat gegen Verluste oder Schäden, die direkt durch die folgenden versicherten Gefahren entstehen wobei die Gefahren 1-4 nur versichert sind, sofern in der Police erwähnt:	Wir zahlen nicht für:
1) Brand, Blitzschlag, Sengschäden, Explosion und Implosion	b) Sengschäden, die allmählich verursacht werden
2) Rauch	a) Verluste oder Schäden verursacht durch Smog, Rauchen, landwirtschaftliche oder industrielle Tätigkeiten b) Verluste oder Schäden, die durch die Wirkung von Rauch verursacht werden, wenn der Rauch beabsichtigt war oder dieser über einen bestimmten Zeitraum allmählich auftrat
3) Flugzeuge oder andere Flugobjekte und von diesen herunterfallende Gegenstände sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper	
4) Elementarschäden: Verluste oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben Abhandenkommen als Folge eines Elementarschadens	a) Verluste oder Schäden durch Bodensenkungen und -erhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäude unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; b) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Verluste oder Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation c) Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre betreffen
5) Austritt von Wasser und Flüssigkeiten aus fest installierten Tanks, Apparaten oder Rohren inklusive: Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, fest installierten Pools, Klimageräte, Zierbrunnen und Aquarien; Schäden im Innern des Gebäudes durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oblichter eingedrungen ist; Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser.	a) Verluste oder Schäden durch fehlerhafte oder fehlende Dichtungen und/oder Fugenmörtel b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern inklusive Isolation) c) Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren d) Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis e) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten f) Schäden durch Unterlassen von Abwehrmassnahmen

Sektion 2 – Hausrat

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
	Wir zahlen nicht für:
6) Entweichen von Öl aus einer fest installierten häuslichen Ölheizungsanlage und Rauchschäden, die durch einen Defekt in einer fest installierten häuslichen Heizungsanlage verursacht werden	a) Verluste oder Schäden, während das Wohngebäude nicht hinreichend möbliert ist, um ein normales Bewohnen zu ermöglichen b) Verluste oder Schäden durch allmähliche Emission c) Kosten von mehr als CHF 7'500 für die Boden-/Gewässersanierung an Ihrem Versicherungsort, soweit der Schaden durch ein plötzlich eintretendes und unvorhersehbares Leck in Ihrer häuslichen Heizölanlage verursacht wurde
7) Diebstahl oder versuchter Diebstahl	a) Verluste oder Schäden, während das Wohngebäude verliehen, vermietet oder untervermietet ist, sofern der Verlust oder Schaden nicht durch einen gewaltsamen Einbruch verursacht wurde b) Kosten von mehr als 15 % der Versicherungssumme für Hausrat in abgetrennten Nebengebäuden und Garagen c) Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl, während das Wohngebäude unbewohnt ist, sofern nicht alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Wohngebäudes vollumfänglich und wirksam aktiviert wurden d) Schäden an Fahrrädern, es sei denn, diese sind mit einem Schloss gesichert oder befinden sich zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem verschlossenen Gebäude e) Bargeld in einem Hotel oder einer anderweitigen, vorübergehenden Unterkunft, es sei denn, es wurde in einem Safe oder Schliessfach aufbewahrt f) Bargeld bei einfachem Diebstahl g) Bargeld oder Wertsachen, das in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug zurückgelassen wurde h) Diebstahl von Reifen, Scheinwerfern und Zubehör, es sei denn, das Fahrrädern wird ebenfalls gestohlen i) Verluste oder Schäden, der durch den Verlust oder das Verlegen von etwas entsteht.
8) Kollision mit einem Fahrzeug oder Tier	Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere
9) Tumult, gewalttätige Aufruhr, Streik, Arbeitskampf, innere Unruhen oder böswillige Handlungen	Verluste oder Schäden durch Vandalismus oder böswillige Beschädigung, während das Wohngebäude unbewohnt ist, sofern nicht alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Wohngebäudes vollumfänglich und wirksam aktiviert wurden
10) Kosten für den Ersatz der Nahrungsmittel in Ihrem Kühl- oder Gefrierschrank, falls diese durch unfallmässige Veränderung der Temperatur verdorben oder durch Kühldunst kontaminiert werden Der Selbstbehalt gemäss Vertrag gilt nicht für Schadenanmeldungen gemäss diesem Unterabschnitt.	a) Verluste oder Schäden durch Unterbrechung oder Beschränkung Ihrer Elektrizitäts- oder Gasversorgung durch das jeweilige Versorgungsunternehmen infolge Nichtbezahlung der Rechnungen b) Verluste oder Schäden durch den Ausfall Ihrer Elektrizitäts- oder Gasversorgung wegen Streiks oder Arbeitskampfmassnahmen

Sektion 2 – Hausrat

Prämienfreier zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 2 – Hausrat

Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
A. Plötzlichen und unvorhergesehenen Bruch von fest angebrachtem Glas und Mehrfachverglasung, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffmaterialien, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden, fest angebrachten Spiegeln, Glasplatten und eingebautem Glas in Möbeln, Keramikfeldern oder sanitären Einrichtungen , die einen Teil der Gebäude bilden, für die Sie als Mieter rechtlich verantwortlich sind und für die Sie keinen anderen Versicherungsschutz haben.	Kosten für Reparatur, Entfernung oder Ersatz von Rahmen, ausser in Verbindung mit dem Ersatz von Glas
B. Besitz von Besuchern und nicht im Haus lebenden Haushaltsangestellten Schutz für persönliche Gegenstände von Besuchern und nicht im Haus lebenden Haushaltsangestellten, den keine andere Versicherung bietet	a) Kosten von mehr als CHF 5'000 pro Schadenfall b) Verluste oder Schäden, die ausserhalb des Wohngebäudes eingetreten sind
C. Schäden am Hausrat durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel)	a) Schäden durch Termiten, Holzwürmer oder holzfressende Insekten und Motten b) Schäden durch Haustiere oder privat und kommerziell gehaltene Tiere c) Entfernung von Nestern und oder Kosten für Vertreibung oder Abwehr von Mardern, Nagern oder Insekten
D. Ihren Hausrat , sofern nicht bereits versichert, wenn sich dieser ausserhalb des Wohngebäudes befindet, bei Verlusten oder Schäden, die unmittelbar durch die versicherten Gefahren gemäss Punkt 1 -10 nach Sektion 2 verursacht werden, und wenn sich der Hausrat an folgenden Orten befindet: 1) in einer bewohnten privaten Immobilie 2) in einer Immobilie, in der Sie wohnen oder arbeiten 3) in einem Internat, einer Universität, einem College oder Studentenheim, sofern der Schüler/Student seinen Wohnsitz nach wie vor an Ihrer Adresse hat 4) auf dem Transport zwischen Ihrem Wohngebäude und einem Ort gemäss 1 bis 3	a) Bargeld oder Kreditkarten , ungeachtet der Höhe bzw. des Wertes b) Kosten von mehr als CHF 15'000, in jedem Fall aber maximal 20 % der Versicherungssumme aber nicht mehr als CHF 2'500 für Wertsachen c) Deckung gemäss anderen Verträgen d) Schadenersatzansprüche aus Diebstahl oder versuchtem Diebstahl , der nicht gewaltsam oder gewalttätig ausgeführt wird e) Bei Diebstahl oder Verlust von Hausrat wenn dieser unbeaufsichtigt ist oder aus einem Fahrzeug, wenn dieses unbeaufsichtigt bleibt, es sei denn, das Fahrzeug ist sicher verschlossen, alle Türen und Fenster sind geschlossen, alle Sicherheitsvorrichtungen sind aktiviert, alle Schlüssel sind entfernt und die Gegenstände befinden sich ausser Sichtweite im Handschuhfach oder im verschlossenen Kofferraum des Fahrzeuges f) Einfachen Diebstahl
E. Hausrat in Lagerräumen Hausrat , jedoch ohne Wertsachen , in Möbellagern oder professionellen Lagerhäusern, die durch versicherte Gefahren gemäss Sektion 2 Punkt 1 - 9 verursacht werden	Verluste oder Schäden an Hausrat , die anderweitig versichert sind

Sektion 2 – Hausrat

Zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 2 – Hausrat

Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
F. Hausrat , während dieser gewerblich transportiert wird Automatisch versichert gegen physischen Verlust oder Schaden ist der Transport durch ein gewerbliches Transportunternehmen zwischen Ihrem Wohngebäude und Ihrer neuen Adresse sowie zu oder von einer gewerblichen Lagereinrichtung innerhalb der Schweiz .	a) Schäden an Porzellan, Glas oder zerbrechlichen Gegenständen, die nicht in gewerblicher und zweckmässiger Weise für den Transport verpackt sind b) Schäden beim Transport ausserhalb der Schweiz ohne vorherige Vereinbarung c) Verluste, die spezifisch anderweitig versichert sind d) Verluste oder Schäden an Wertsachen
G. Ihre rechtliche Haftung als Mieter für Verluste oder Schäden an den Gebäuden , die durch eine Gefahr verursacht wurde, die gemäss Sektion 1 versichert ist.	a) Kosten von mehr als 15 % der für Hausrat in den beschädigten oder zerstörten Gebäuden geltenden Versicherungssumme gemäss Sektion 2 b) Verluste oder Schäden am Gebäude durch Bodensenkungen, Bodenerhebungen, Erdbeben, Brand, Blitzschlag oder Explosion c) Instandhaltungskosten und gewöhnliche Renovierung d) Verluste oder Schäden durch Tumult, gewalttätigen Aufruhr, Streik, Arbeitskampf, innere Unruhen oder böswillige Handlungen e) Verluste oder Schäden, die entstehen, während das Gebäude unbewohnt und/oder nicht ausreichend möbliert ist, um ein normales Bewohnen zu ermöglichen f) Verluste oder Schäden, die gemäss Sektion 1 dieser Versicherung (gleichgültig, ob in Kraft oder nicht) ausgeschlossen sind.
H. Kosten für eine anderweitige Unterbringung wenn Ihr Wohngebäude infolge eines Verlustes oder Schadens nicht bewohnt werden kann, einschliesslich der Kosten des Umzugs, der unter Sektion 2 versichert ist	Kosten von mehr als 25 % der für Hausrat in den beschädigten oder zerstörten Gebäuden geltenden Versicherungssumme gemäss Sektion 2
I. Mietkosten für bis zu 12 Monate, die Sie als Bewohner zahlen müssen, falls das Wohngebäude wegen eines durch Sektion 2 gedeckten Verlustes oder Schadens nicht bewohnt werden kann	Kosten von mehr als 15 % der für Hausrat in den beschädigten oder zerstörten Gebäuden geltenden Versicherungssumme gemäss Sektion 2
J. Tödliche Verletzungen Ihrerseits auf dem Grundstück durch äussere und sichtbare Gewalttätigkeit von Einbrechern oder Feuer, sofern der Tod innert zwölf Monaten nach der Verletzung eintritt, wobei folgende Versicherungssummen gelten: - CHF 15'000 je versicherter Person, die zum Todeszeitpunkt älter als 16 Jahre ist - CHF 7'500 je versicherter Person, die zum Todeszeitpunkt jünger als 16 Jahre ist	Verletzungen oder Tod von Hausangestellten

Sektion 2 – Hausrat

Zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 2 – Hausrat

Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
K. Kosten, die Ihnen für den Austausch von Schlössern an Aussentüren, Safes und Alarmanlagen Ihres Wohngebäudes nach einem Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln entstehen. Klemmt ein Safe in Ihrem Wohngebäude oder ist er anderweitig funktionsunfähig, übernimmt Ihr Versicherer die Kosten für dessen Öffnung durch einen qualifizierten Schlosser. Wird der Tresor dadurch beschädigt, sodass eine Reparatur ausgeschlossen ist, übernimmt Ihr Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für einen vergleichbaren Safe.	Kosten von mehr als CHF 5'000 pro Vertragsdauer
L. Automatische Erhöhung der Versicherungssumme für Hausrat für den folgenden Zweck und die jeweilige Dauer: • 30 Tage vor und 30 Tage nach einer religiösen Feier • 30 Tage vor und 30 Tage nach dem Hochzeits-, dem Jahres- oder Geburtstag eines Mitglieds Ihrer Familie, das permanent in Ihrem Wohngebäude wohnt	a) Verluste oder Schäden, die an anderer Stelle in Sektion 2 ausgeschlossen sind b) Schäden von mehr als CHF 10'000 pro Feier
M. Versicherungsschutz besteht für neu erworbenen Hausrat , sofern: • Sie uns innert 60 Tagen nach dem Erwerb informieren • Sie die von uns verlangte Mehrprämie zahlen • Sie den Hausrat während des Transports zu Ihrem Wohngebäude direkt beaufsichtigen und kontrollieren	Kosten von mehr als CHF 10'000, jedenfalls aber maximal 10 % der Versicherungssumme für den Hausrat
N. Kosten für Ölverlust der Ölheizungsanlage der Immobilie nach einer die Anlage betreffenden unfallartigen Beschädigung	Schäden von mehr als CHF 7'500
O. Erhöhte Wassergebühren für ausgetretenes Wasser, das zu einem versicherten Schadenanspruch gemäss diesem Vertrag führt	a) Kosten von mehr als CHF 3'500 pro Vertragsdauer . Falls Sie einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 1'750
P. Transport von Einkäufen Verluste von oder Schäden an eingekauften Lebensmitteln und Haushaltswaren beim Transport zwischen Geschäft und Ihrem Wohngebäude Der Selbstbehalt gemäss Vertrag gilt nicht für Schadenanmeldungen gemäss diesem Unterabschnitt	a) Beträge von mehr als CHF 750 pro Schadenfall b) Diebstahl oder Abhandenkommen von Einkäufen, die unbeaufsichtigt oder in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug sind, es sei denn, das Fahrzeug ist gesichert, alle Türen und Fenster geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen aktiviert, alle Schlüssel entfernt und alle Gegenstände unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht

Sektion 2 – Hausrat

Zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 2 – Hausrat

Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
Q. Kosten von Notverglasung, Nottüren und Notschlössern als Bestandteil der Gebäude, einschliesslich solcher, für die Sie als Mieter haften, um das Wohngebäude aufgrund eines nach Sektion 2 dieses Vertrags versicherten Ereignisses zu sichern Der Selbstbehalt gemäss Vertrag gilt nicht für Schadenanmeldungen gemäss diesem Unterabschnitt	Kosten von mehr als CHF 15'000
R. Effektive Kosten für den Ersatz Ihrer Ausweise und anderer Dokumente, wobei auch die effektiven Kosten von Fahrkarten, Abonnements und Flugtickets im Hinblick auf jenen Betrag, der dem Inhaber nach Abzug der Erstattung durch das Transportunternehmen aufgrund eines versicherten Verlustes oder Schadens gemäss Sektion 2 verbleibt, eingeschlossen sind	Kosten von mehr als CHF 10'000
S. Ihnen entstandene angemessene und unerwartete Kosten für Ihre Rückreise zu Ihrem Wohngebäude bei einem grossen Ereignis	a) Kosten von mehr als CHF 7'500 pro Vertragsdauer; b) Falls Sie einen solchen Schaden gemäss Sektion 1 und 2 melden, zahlen wir pro Sektion maximal CHF 3'750 c) Schadenanspruch, falls der Schaden oder die Haftung vollständig oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist
T. Kreditkarten Beträge, für die Sie nach Verlust oder Diebstahl Ihrer Kreditkarte(n) wegen einer unautorisierten Verwendung rechtlich haftbar sind Voraussetzung hierfür ist, dass Sie • innert 24 Stunden nach Entdeckung eines solchen Verlusts oder Diebstahls die Polizei oder Grenzbehörden sowie – bei Kreditkarte(n) – das Unternehmen, das die Karte(n) herausgegeben hat, informieren • alle sonstigen Bedingungen Ihres Kreditkartenanbieters erfüllt haben	a) Kosten von mehr als CHF 10'000 pro Schadenfall b) Verluste, wenn Bedingungen für die Ausstellung Ihrer Kreditkarte(n) verletzt wurden c) Betrügerische Aktivitäten von Ihnen oder einer mit Ihnen verwandten Person d) Verluste, die dem Kreditkarteninhaber erstattet werden e) Anderweitig versicherte Verluste f) Schadenmeldung Ihrerseits zunächst beim Anbieter Ihrer Kreditkarte und dessen Weigerung einer Erstattung

Sektion 2 – Hausrat

Unfallartige Schäden am Hausrat

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police unfallartige Schäden am Hausrat umfasst.

Diese Sektion des Versicherungsvertrags deckt auch:	Wir zahlen nicht für:
Unfallartige Beschädigungen am Hausrat und versehentlicher Verlust persönlicher Gegenstände	a) Verlust oder Beschädigung von Wertsachen b) Schäden, die wir an anderer Stelle unter Sektion 2 ausdrücklich ausgeschlossen haben c) Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung d) Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle e) Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder durch Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen f) Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere g) Kosten von mehr als CHF 10'000 insgesamt und nicht mehr als CHF 2'000 für jeden einzelnen Gegenstand aus Porzellan, Glas oder einem anderen zerbrechlichen Material, sofern nicht anderweitig bestimmt h) Schäden, während das Wohngebäude verliehen, vermietet oder untervermietet ist i) Verluste oder Schäden, die durch Verschmutzung und/oder Verunreinigung entstanden oder gefördert wurden j) Kosten des allgemeinen Unterhalts k) Verluste oder Schäden ausschliesslich durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels l) Schäden an Wein, direkt oder indirekt verursacht durch Ersatz oder unerklärlichen Verlust, Insolvenz oder fehlerhafte Buchführung einer Weinlagereinrichtung, Verdunstung oder natürlichen Verlust des Inhalts, inneren Verderb, Korkfliegen oder klimatische Bedingungen m) Verlust von oder Schaden an Fahrrädern bei deren Nutzung für Rennen oder als Schrittmacher oder deren Verleihung n) Schäden an Reifen, Scheinwerfern und Zubehör, es sei denn, das Fahrrad wird ebenfalls gestohlen

Sektion 2 – Hausrat – Erweiterung Erdbebenschäden

Folgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Police Erdbebenschäden am Hausrat umfasst und eine Zusatzprämie gezahlt wurde.

WICHTIG: Diese Erweiterung ist in den Kantonen Wallis, Graubünden, Basel-Stadt, Basel-Land und St. Gallen nicht erhältlich.

Der Versicherungsschutz gemäss Erweiterung gilt für physische Schäden oder die Zerstörung des **Hausrats** als direkte Folge von Erdstössen. Allein in der Erweiterung bezeichnet «Erdstoss» den Zusammenfall, das Einfallen oder Risse, Brüche oder Verschiebungen bezüglich des versicherten Gebäudes wegen Erdstössen, -bewegungen oder -erhebungen durch natürliche, seismische Kräfte. Mit Ausnahme von Bränden und/oder dem Austritt von Wasser aus Wasserleitungen oder Heizungsanlagen wegen eines Erdbebens sind keine Verluste, Schäden oder Zerstörungen als direkte oder indirekte Folge einer sich daraus ergebenden Gefahr versichert.

Ist es nicht sicher, ob ein Erdbeben aufgetreten ist, ist die Prüfung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend. Treten innert 168 Stunden mehrere Stösse, Bewegungen oder Erhebungen auf, gelten alle diesbezüglichen Schäden und Zerstörungen im Rahmen dieser Erweiterung als Einzelschaden/-zerstörung.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Als Gegenleistung für die gezahlten Prämien und vorbehältlich der Fristen, Bestimmungen und Ausschlüsse dieser Police, sofern nicht anderweitig ausgeführt, umfasst diese Versicherung versicherte Verluste oder Eigentumsschäden, die (a) direkt von Erdstössen (b) durch einen Brand als direkte Folge eines Erdbebens oder (c) durch den Austritt von Wasser aus Wasserleitungen oder Heizungsanlagen als direkte oder indirekte Folge eines Erdbebens verursacht wurden Selbstbehalt bei Erdbeben Bei versicherten Schäden verursacht durch Beschädigung oder Zerstörung nach einem Erdstoss haften wir nur für den Betrag, um den der Schaden innert 168 Stunden entweder den Betrag von CHF 10'000 oder 10 % des Schadens übersteigt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt.	Wir zahlen nicht für: (a) Schäden oder Zerstörungen, die nicht entdeckt oder trotz Entdeckung der Versicherung nicht zusammen mit dem Betrag innert einem Jahr nach dem Erdbeben gemeldet werden, das die Schäden oder Zerstörungen verursacht hat (b) Schäden durch den Zusammenbruch künstlicher Höhlen (c) Schäden durch künstlich verursachte Erdbeben

Sektion 2 – Hausrat

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Falls **Ihr** Schaden unter Sektion 2 gedeckt ist, übernehmen **wir** vorbehältlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des **Vertrags** die folgenden Kosten:

- nach **unserem** Ermessen entweder Reparatur, Schadenersatz oder **Ihre** Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze
- nicht mehr als den aktuellen Neu- oder Marktwert zum Zeitpunkt des Schadens für **Wertsachen** sowie **Kunstwerke und Antiquitäten**
- die Kosten für die Räumung und Sicherung des Grundstücks, sofern **unsere** Zustimmung dazu erfolgt ist, es sei denn, eine sofortige Arbeitsaufnahme ist zur Vermeidung weiterer Schäden notwendig;
- bei Teilschäden maximal die Kosten der Reparatur
- soweit die Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die **Versicherungssumme** übersteigen, werden sie nur übernommen, wenn sie von **uns** angeordnet wurden

Wir zahlen nicht für:

- Wertminderungen des versicherten Eigentums im Anschluss an eine im Rahmen dieser Versicherung durchgeführte Reparatur oder eines Ersatzes, wobei dies nicht bei Teilschäden an **Wertsachen, Kunstwerken und Antiquitäten** gilt, bei denen **wir** die Kosten einer Restaurierung oder Reparatur sowie den Wertverlust ersetzen
- Persönlichen Liebhaberwert

Paare und Sätze

Nach Verlust oder Beschädigung eines Paares oder Satzes leisten die **Versicherer** folgende Zahlungen nach eigenem Ermessen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- a) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- c) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Zeitwert unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wir übernehmen keine Reparatur- oder Ersatzkosten von unbeschädigten Teilen eines Paares, eines Satzes, einer Gruppe, eines gemeinsamen Gestaltungselements oder einer Funktion, wenn der Verlust oder Schaden eindeutig auf einen bestimmten Teil beschränkt ist. Wenn **Sie uns** aber auf **unsere** Anordnung hin die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und **wir uns** zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir **Ihnen**, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder die gesamte Einheit zahlen.

Höchstentschädigung

Wir zahlen maximal die **Versicherungssumme** für den **Hausrat** oder den in **Ihrer Police** aufgeführten Höchstbetrag. Die folgenden Untergrenzen gelten für Abschnitt 2 Inhalt:

- Sachen, die sich am Versicherungsort **im Freien bzw. im Garten** ausserhalb des **Wohngebäudes** befinden, bis zu einem Gesamtwert von CHF 25'000;
- **Bargeld**; Urkunden und Wertpapiere sowie andere persönliche Dokumente bis CHF 5'000;
- Weinsammlungen bis zu CHF 10'000, jedoch höchstens CHF 500 pro Flasche;
- **Büroeinrichtung** bis CHF 25'000;
- Privat genutztes Heizöl in fest eingebauten Heizöltanks bis zu CHF 7'500, einschliesslich der Boden-/Gewässersanierungskosten, und Gas am **Versicherungsort**, soweit der Schaden durch ein plötzlich auftretendes und unvorhersehbares Leck in **Ihrer** häuslichen Heizöl- oder Gasanlage verursacht wurde;
- **Kunstwerke und Antiquitäten** bis zum Gesamtwert von CHF 50'000;
- **Musikinstrumente** bis zum Gesamtwert von CHF 5'000;
- **Wertsachen** bis zum Gesamtwert von CHF 30'000.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen **wir** vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab. Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses **Vertrags** gedeckt ist, ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug massgebend.

Sektion 2 – Hausrat

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Elementarschäden – Höchstentschädigung

Art. 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Kürzung der Entschädigung bei grossen Ereignissen vor (Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Mio., pro gesamtes Ereignis auf CHF 1'000 Mio.). Entschädigungen für Fahrhabe- und **Gebäudeschäden** werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Elementarschäden – nur Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den folgenden Selbstbehalt: Bei einer **Hausratsversicherung**: CHF 500 pro Ereignis

Der **Selbstbehalt** wird pro Ereignis für Fahrhabe- und **Gebäudeversicherungen** je einmal abgezogen.

Unterversicherung

Wenn **Sie** unterversichert sind, d. h. die **Versicherungssumme** des **Hausrats** zum Zeitpunkt des Verlustes oder Schadens niedriger als die Reparatur- oder Ersatzkosten des **Hausrats** ist, bezahlen **wir** den Schadenbetrag anteilig. Dies gilt nicht, wenn **Ihre Versicherungssumme** mindestens 80 % des Wertes des **Hausrats Ihres Wohngebäudes** entspricht. Bei **Elementarschäden** bezahlen **wir** den Schadenbetrag bei einer Unterversicherung in jedem Fall nur anteilig. Deckt **Ihre Versicherungssumme** beispielsweise nur die Hälfte der Reparatur- oder Ersatzkosten des **Hausrats**, erstatten **wir Ihnen** nur die Hälfte der Reparatur- oder Ersatzkosten.

Sektion 3 – Wertsachen

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn Ihre Police dies umfasst.

Der Schutz unterliegt einem Selbstbehalt in Ihrer Police oder durch Nachtrag ausgewiesen.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz gegen unmittelbare, physische Verluste oder Schäden an Wertsachen im Wohngebäude oder temporär überall auf der Welt während der Vertragsdauer an, allerdings gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags. Einzelteile, Paare oder Sätze bezüglich Wertsachen im Wert von CHF 25'000 müssen Sie einzeln auflühren, wobei Sie entsprechende Bewertungen und/oder Kaufbelege vorlegen müssen, die in Ihrer Police aufgeführt werden.	Wir zahlen nicht für: a) Für Verlust oder Schäden die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl entstehen, wenn das Wohngebäude unbewohnt ist b) Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung c) Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle d) Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder durch Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen e) Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung oder elektrische oder mechanische Defekte oder Ausfälle, es sei denn, die Verluste oder Schäden betreffen die allgemeine Abnutzung oder den mechanischen Ausfall einer Klammer, einer Fassung oder einer sonstigen Befestigung f) Diebstahl oder Abhandenkommen von Wertsachen in Gepäck, es sei denn, das Gepäck wird von Hand getragen und steht unter Ihrer persönlichen Aufsicht g) Schäden im Gesamtumfang von mehr als CHF 5'000 wegen Diebstahls oder Abhandenkommens aus einem Fahrzeug, wenn dieses ohne befugte Insassen unbeaufsichtigt gelassen wird, sofern das Fahrzeug sicher verschlossen, alle Fenster und Türen geschlossen, alle Sicherheitsvorrichtungen eingeschaltet und alle Gegenstände im Handschuhfach oder Kofferraum verstaut wurde(n) h) Kosten von mehr als CHF 5'000 insgesamt im Hinblick auf Diebstahl oder Abhandenkommen von Wertsachen aus Hotel- oder Motelzimmern, während Sie sich nicht im Zimmer aufhalten, es sei denn, die Wertsachen wurden in einem verschlossenen Safe aufbewahrt und alle Schlüssel aus dem unbeaufsichtigten Zimmer entfernt

Sektion 3 – Wertsachen

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Bei Verlust oder Beschädigung des versicherten Gegenstands übernehmen **wir** vorbehaltlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des **Vertrags** die folgenden Kosten:

- nach **unserem** Ermessen entweder Reparatur, Schadenersatz oder **Ihre** Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze
- nicht mehr als den aktuellen Neu- oder Marktwert zum Zeitpunkt des Schadens
- bei Teilschäden die Kosten der Wiederherstellung oder der Reparatur zuzüglich allfälliger Wertminderung.

Paare und Sätze

Nach Verlust oder Beschädigung eines Paares oder Satzes leisten die **Versicherer** folgende Zahlungen nach eigenem Ermessen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- d) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- e) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- f) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Zeitwert unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wir übernehmen keine Reparatur- oder Ersatzkosten von unbeschädigten Teilen eines Paares, eines Satzes, einer Gruppe, eines gemeinsamen Gestaltungselements oder einer Funktion, wenn der Verlust oder Schaden eindeutig auf einen bestimmten Teil beschränkt ist. Wenn **Sie uns** aber auf **unsere** Anordnung hin die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und **wir uns** zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir **Ihnen**, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder die gesamte Einheit zahlen.

Vereinbarte Werte

Wir leisten bis zu dem **bestimmten** Wert Ersatz, wobei dieser nicht höher liegt als der für jeden Gegenstand, jedes Paar oder jeden Satz in Sektion 3 **Ihrer Police** festgelegte Höchstbetrag.

Nicht vereinbarte Werte

Der Höchstbetrag, den **wir** für einzelne, **nicht vereinbarten** Gegenstände, Paare oder Sätze zahlen, ist der aktuelle **Marktwert**, aber maximal CHF25,000 pro Gegenstand, Paar oder Satz.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen **wir** vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab. Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses **Vertrags** gedeckt ist, ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug massgebend.

Sektion 4 – Kunstwerke, Antiquitäten und Musikinstrumente

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn Ihre Police dies umfasst.

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
	Wir zahlen nicht für:
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz gegen direkte, physische Verluste oder Schäden an Kunstwerken, Antiquitäten und/oder Musikinstrumenten im Wohngebäude oder temporär (beschränkt auf 90 Tage) überall auf der Welt während der Vertragsdauer an, allerdings gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags. Einzelteile, Paare oder Sets bezüglich Kunstwerke und Antiquitäten im Wert von CHF 50'000, Weinkollektionen im Wert von CHF 10'000 und Musikinstrumente im Wert von CHF 5'000 müssen Sie einzeln auflisten, wobei Sie entsprechende Aufstellungen und/oder Kaufbelege vorlegen müssen, die in Ihrer Police aufgeführt werden.	a) Kosten des routinemässigen Unterhalts b) Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung c) Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle d) Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder durch Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen e) Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung oder elektrische oder mechanische Defekte oder Ausfälle, es sei denn, die Verluste oder Schäden betreffen die allgemeine Abnutzung oder den mechanischen Ausfall einer Klammer, einer Fassung oder einer sonstigen Befestigung f) Schäden an Schusswaffen durch Rost oder durch das Bersten des Gewehrlaufs g) Kosten im Gesamtumfang von mehr als CHF 10'000 wegen Diebstahls oder Abhandenkommens von Eigentum aus einem Fahrzeug, wenn dieses ohne befugte Insassen unbeaufsichtigt gelassen wird, es sei denn, es wurde dem zuständigen Überwachungsunternehmen übergeben, sofern das Fahrzeug sicher verschlossen, alle Fenster und Türen geschlossen, alle Sicherheitsvorrichtungen eingeschaltet und alle Gegenstände im Handschuhfach oder Kofferraum verstaut wurde(n) h) Kosten von mehr als CHF 5'000 insgesamt im Hinblick auf Diebstahl oder Abhandenkommen aus Hotel- oder Motelmotenzimmern, während Sie sich nicht im Zimmer aufhalten, es sei denn, sie wurden in einem verschlossenen Safe aufbewahrt und alle Schlüssel aus dem unbeaufsichtigten Zimmer entfernt

Sektion 4 – Kunstwerke, Antiquitäten und Musikinstrumente

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
	Wir zahlen nicht für: i) Verluste von oder Schäden an einem Gegenstand während des Transports, sofern dieser nicht angemessen verpackt und gesichert wurde j) Verluste oder Schäden, für die ohne diese Versicherung Schutz gemäss Vertrag, Gesetz, Garantie oder eine andere spezifische Versicherung bestanden hätte k) Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreißen oder Verunreinigungen durch Haustiere l) Verluste oder Schäden durch Kontamination oder Verschmutzung jeglicher Art m) Zerstörung von Saiten, Trommelfellen oder Pfeifen n) Schäden an inneren Mechanismen, u. a. an Ventilen und Transistoren, sofern nicht durch ein einzelnes, identifizierbares, äusseres Ereignis entstanden o) Diebstahl durch (eine) Person(en), der/denen das versicherte Eigentum anvertraut wird
Wir bieten Schutz ebenfalls für:	Spezifische Grenzen oder Beschränkungen
1. Eingelagerte Kunstwerke und Antiquitäten Schäden an Kunstwerken und Antiquitäten in Lagerhäusern oder bei professionellen Lagereinrichtungen für höchstens 60 Tage durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Rauch, Sturm, Hochwasser, Diebstahl , versuchten Diebstahl , Kollision, Anstoss, Unruhen, Vandalismus und/oder Vorsatz	Höchstens 20 % der Versicherungssumme für nicht vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten je Anspruch oder bis zum vereinbarten Wert je Gegenstand, Paar oder Satz, der/das in Ihrer Police aufgeführt ist. Wir zahlen nicht für Verluste von oder Schäden an Gegenständen, Paaren oder Sätzen, für die eine anderweitige Deckung besteht
2. Kunstwerke und Antiquitäten, die i. d. R. nicht im Wohngebäude aufbewahrt werden a) bei Aufbewahrung in einem bewohnten, herkömmlichen Haus, das Sie besitzen oder in dem Sie leben, das aber nicht versichert ist b) an Ihrem Arbeitsplatz c) in einem Pflege-/Altersheim	Bis zu CHF 25'000 je Anspruch, höchstens aber CHF 10'000 je Gegenstand, Paar oder Satz Wir zahlen nicht für: • Verluste von oder Schäden an Gegenständen, Paaren oder Sätzen bei Aufbewahrung in Internaten, Universitäten, Colleges oder Studentenunterkünften • Schadenersatzansprüche aus Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, der nicht gewaltsam oder gewalttätig ausgeführt wird • Verluste von oder Schäden an Kunstwerken und Antiquitäten, die anderweitig versichert sind

Sektion 4 – Kunstwerke, Antiquitäten und Musikinstrumente

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
	Wir zahlen nicht für:
3. Kunstwerke und Antiquitäten während des professionellen Transports Dieser Abschnitt bietet automatischen Schutz gegen Verluste von oder Schäden an Kunstwerken und Antiquitäten während des Transports durch ein gewerbliches Transportunternehmen zwischen Ihrem Wohngebäude und Ihrer neuen Adresse sowie zu oder von Ihrer Zweit- oder Ferienwohnung innerhalb der Schweiz.	Wir zahlen nicht für: • Gegenstände, die nicht professionell und unangemessen für den Transport verpackt wurden • Transporte ausserhalb der Schweiz ohne vorherige Vereinbarung • Verluste, die spezifisch anderweitig versichert sind
4. Temporäre Entnahme aus dem Bank- oder Privatsafe Wir bieten Schutz vor physischem Verlust von oder Schaden an Kunstwerken und Antiquitäten bei deren temporärem Transport von Ihrer Bank oder einem Safe für bis zu 15 Tage innert einer Vertragsdauer.	Höchstens CHF 50'000 je Anspruch und insgesamt während der Vertragsdauer, sofern wir nicht ausdrücklich einem höheren Betrag zugestimmt und Sie eine Zusatzprämie gezahlt haben.
5. Neukäufe Für neu gekaufte Kunstwerke und Antiquitäten Schutz besteht nur, wenn • Sie uns innert 60 Tagen nach dem Erwerb informieren • Sie die erforderliche Zusatzprämie zahlen • der Hausrat während des Transports zu Ihrem Wohngebäude unter Ihrer direkten Obhut und Kontrolle steht	Kosten von mehr als CHF 50'000 je Anspruch oder mehr als CHF 25'000 je Gegenstand, Paar oder Satz
6. Saisonale Erhöhungen/Geschenke Bis zu einem Zusatzbeitrag von CHF 10'000 für Schäden an Geschenken innert einem Monat vor oder nach • einer Hochzeit, einem Jubiläum oder Geburtstag • einer religiösen Feier	Kosten von mehr als CHF 10'000 je Anspruch oder mehr als CHF 5'000 je Gegenstand, Paar oder Satz
7. Tod des Künstlers Wir erhöhen den Versicherungswert von einzeln vereinbarten Gemälden, wenn der Künstler während der Vertragsdauer verstirbt. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage: • Die Erweiterung gilt für sechs Monate direkt nach dem Tod des Künstlers • Sie können ein unabhängiges Expertengutachten vorlegen, das zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 3 Jahre ist • Sie müssen den erhöhten Wert belegen, wenn Sie einen Anspruch bei dem Gegenstand geltend machen	Erhöhungen um bis zu 200 % des Versicherungswertes, nicht aber mehr als CHF 100'000 für alle Gegenstände
8. Rechtsmangel Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung, wenn eine Person während der Vertragsdauer belegt, dass Sie keinen rechtmässigen Anspruch auf einen einzeln vereinbarten Gegenstand haben und Sie rechtlich zur Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer verpflichtet sind. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage: • Sie haben den Gegenstand in dem Zeitraum erworben, in dem dieser bei uns versichert war • Sie haben angemessene Untersuchungen bezüglich der Herkunft angestellt, bevor Sie ihn erworben haben • Ihnen wurde der Gegenstand weder vererbt noch geschenkt	Mehr als der Betrag, den Sie dafür gezahlt haben, oder die Versicherungssumme gemäss Police, wenn diese geringer ausfällt, nicht jedoch mehr als CHF 100'000 insgesamt während der Vertragsdauer

Sektion 4 – Kunstwerke, Antiquitäten und Musikinstrumente

Was gedeckt ist	Was nicht gedeckt ist
9. Weinsammlungen Für Sammlungen im Wert von über CHF 10'000 ist Bedingung, dass ein Kellerbuch samt Beschreibung, Wert und Bewegung der Weinsammlung geführt wird. Wenn Sie diese Bedingung nicht erfüllen, kann dies Auswirkungen auf Ansprüche haben, die Sie anmelden, oder dazu führen, dass Ihre Versicherung für die Sammlung ungültig wird	Wir zahlen nicht für: a) Kosten von mehr als CHF 500 pro Flasche b) Ansprüche wegen Verluste von oder Schäden am Wein durch Ersatz, Veränderung der ursprünglichen Qualität, Verlust durch Auslaufen, natürlichen Verlust des Inhalts, inneren Verderb, Korkfliegen, mysteriöses Verschwinden, Trockenheit, Feuchtigkeit, Extremtemperaturen oder Lichtaussetzung c) Ansprüche nach oder aufgrund von Insolvenz oder Buchhaltungsfehlern einer Weinlagereinrichtung d) Diebstahl, wenn nicht durch gewaltsames oder gewalttätiges Ein- und Austreten

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Welche Entschädigung wir Versicherer zahlen

Bei Verlust oder Beschädigung des versicherten Gegenstands übernehmen **wir** vorbehaltlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des **Vertrags** die folgenden Kosten:

- nach **unserem** Ermessen entweder Reparatur, Schadenersatz oder **Ihre** Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze
- nicht mehr als den aktuellen Neu- oder Marktwert zum Zeitpunkt des Schadens
- bei Teilschäden die Kosten der Wiederherstellung oder der Reparatur zuzüglich allfälliger Wertminderung.

Paare und Sätze

Bei Verlust oder Beschädigung eines Paares, Satzes oder Teils einer Einheit zahlen die **Versicherer**, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, was geringere Kosten verursacht, entweder:

- a) die Kosten der Reparatur des verlorenen oder beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall,
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands oder
- c) die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Zeitwert unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wir übernehmen keine Reparatur- oder Ersatzkosten von unbeschädigten Teilen eines Paares, eines Satzes, einer Gruppe, eines gemeinsamen Gestaltungselements oder einer Funktion, wenn der Verlust oder Schaden eindeutig auf einen bestimmten Teil beschränkt ist. Wenn **Sie uns** aber auf **unsere** Anordnung hin die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und **wir uns** zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir **Ihnen**, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder die gesamte Einheit zahlen.

Höchstentschädigung

Vereinbarte Werte

Wir leisten bis zu dem **bestimmten** Wert Ersatz, wobei dieser nicht höher liegt als der für jeden Gegenstand, jedes Paar oder jeden Satz in Sektion 4 **Ihrer Police** festgelegte Höchstbetrag.

Nicht vereinbarte Werte

Der Höchstbetrag, den **wir** für einzelne, **nicht vereinbarten** Gegenstände, Paare oder Sätze zahlen, ist der aktuelle **Marktwert**, aber maximal CHF50,000 pro **Kunstwerke und Antiquitäten**, CHF 10'000 pro Weinkollektionen oder CHF10,000 für Musikinstrumente.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen **wir** vor Auszahlung **Ihrer** Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses **Vertrags** gedeckt ist, und **Sie** für jede Sektion einen anderen **Selbstbehalt** gewählt haben, ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug massgebend.

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn Ihre Police dies umfasst.

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse und Beschränkungen gelten insgesamt für Sektion 5.
A. Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung: - für Personenschäden; Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen - für Sachschäden; Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen - für Tierschäden; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren, während der Vertragsdauer Versicherte Leistungen: Entschädigung begründeter und Abwehr unbegründeter Ansprüche, zusammen maximal bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme pro Schadenereignis. Alle Verluste oder Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gelten als ein Schadenereignis. Die versicherten Leistungen beinhalten die Expertise-, Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten. Sie geniessen Haftpflichtversicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als: - Privatperson Familienoberhaupt - Arbeitgeber von privaten Haushaltsangestellten, die Sie im Wohngebäude gemäss Police anstellen, wobei sich ein Unfall im Rahmen der Arbeit ereignen muss, für die Sie die Personen in der Schweiz oder bei temporären Reisen ausserhalb der Schweiz angestellt haben - Mieter oder Pächter: a) Mieter oder Pächter von selbstbewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen b) Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort sowie Garagen, Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen - Mitglieder eines Vereins oder einer Freizeitorganisation ohne Bezug zu beruflicher Aktivität	Was nicht gedeckt ist: a) Ein Betrag, der den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherungssumme bei einzelnen oder mehreren Unfällen aufgrund irgendeines Ereignisses übersteigt, zzgl. der Ihnen mit unserer schriftlichen Zustimmung entstandenen Kosten und Aufwendungen b) Schäden, die erwartet oder als sehr wahrscheinlich akzeptiert wurden, Verschleiss (z. B. an Böden, Wänden und Decken) und allmählicher Schaden am Eigentum durch Wetter, Temperaturen, Feuchtigkeit, Schimmelpilz, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Vibrationen c) Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Verwaltungsverfahren d) Schäden an Eigentum, das Ihnen gehört, das Sie pflegen oder das von einer bei Ihnen angestellten Person gepflegt, bewacht oder kontrolliert wird e) Ansprüche aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten des privaten Dienstpersonals, einschliesslich des Personals, welches aufgrund eines Arbeitsvertrages für den versicherten Haushalt beschäftigt wird f) Körperverletzungen direkt oder indirekt durch übertragbare Krankheiten oder Erkrankungen g) Haftung in Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes, einer beruflichen Tätigkeit und/oder einer Neben-/Zweiterwerbstätigkeit bzw. in Zusammenhang mit kommerziellen, industriellen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten h) Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten oder Schäden i) Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind j) Ansprüche aus Schäden an elektronischen Programmen und Daten, die nicht auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind k) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht l) die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen, die gemäss Schweizer Strassenverkehrsgesetz versicherungspflichtig oder im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen m) Haftung als Eigentümer eines Luftfahrzeugs oder aufgrund dessen Nutzung, wofür der Eigentümer nach schweizerischem Recht eine Haftpflichtversicherung abschliessen muss oder das im Ausland registriert ist oder werden muss, ausgenommen Modellflugzeuge oder Drohnen, die weniger als 5 kg wiegen und für die keine gesetzliche oder amtliche Versicherung vonnöten ist, wobei die Deckung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24. November 1994 gilt

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse und Beschränkungen gelten insgesamt für Sektion 5.
Teilselbstständiger/Nebenerwerb Unbeschadet des Ausschlusses e) besteht Versicherungsschutz auch bei Teilselbstständigkeit, solange der Jahresumsatz weniger als CHF 20'000 beträgt. Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.	Was nicht gedeckt ist: n) Haftpflicht als Mit- und Gesamteigentümer von unbeweglichen Sachen sowie als Stockwerkeigentümer (vorbehältlich Ziffer C. «Stockwerkeigentümer») o) Ansprüche gegen einen Versicherten in seiner Funktion als Bauherr (vorbehältlich Ziffer B. «Bauherr») p) Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten q) Ansprüche aus Verlusten oder Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder deren Folgen in Kauf genommen wurden r) Ansprüche in Kanada oder in den USA nach einem Aufenthalt in einem der Länder oder in beiden Ländern von mehr als 90 Tagen während der Vertragsdauer

Zusätzlicher Schutz gemäss Sektion 5

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
B. Gebäudeeigentümer: Eigentümer von selbstbewohnten Ein- bis Dreifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ohne Geschäftsräume Eigentümer von selbstbewohnten Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort, alle ohne Geschäftsräume Miteigentümer des selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote) Baurechtsnehmer (von privat genutztem Grundeigentum), sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.	

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
C. Stockwerkeigentümer: Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum Eigentümer von selbstbewohnten Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum Wir versichern die Ansprüche aus Schäden, deren Ursache: • in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind, wobei der Versicherungsschutz für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil gilt • in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, wobei der Versicherungsschutz für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person gilt	Was nicht gedeckt ist: a) Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für den Teil des Verlustes oder Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht b) Besteht kein Versicherungsschutz durch eine Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft, so entfallen unsere Leistungen
D. Bauherr bei Um- und Erweiterungsbauten: Bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000 (BKP 2 des Baukostenplans)	
E. Eigentümer, Vermieter, Mieter von unbebauten Grundstücken: Schrebergärten, Plantagen, Weinberge, Obstgärten, Wälder, Felder und Wiesen, sofern der Ertrag keinen wesentlichen Teil des Jahresertrages des Versicherten ausmacht und eine Fläche von 1'000 m² nicht überschritten wird	
F. Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen: Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder -minderungsmassnahmen. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden (Flora oder Fauna) durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernehmen wir auch die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur	Was nicht gedeckt ist: a) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten) b) Aufwendungen, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind c) Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden d) Kosten wegen der schuldhaften Nichtbeachtung gesetzlicher oder amtlicher Regelungen

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten). Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.	
G. Amateursportler und -reiter: Schäden bei der Ausübung/Teilnahme von/an Sportaktivitäten	Was nicht gedeckt ist: a) Ansprüche aus Ihrer Haftpflicht als lizenzierter Renn- und Springreiter sowie Trabfahrer b) Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden oder zugehöriger Reit- und Fahrausrüstung c) Schäden bei der Ausübung von Luftsportarten; Ansprüche wegen Schäden durch Eigentümer von Fallschirmen, Hängegleitern, Deltasegeln oder Paragleitern a) Schäden bei der Ausübung von Motorsportarten b) Schäden bei der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben c) Schäden durch professionelle Athleten
H. Waffenbesitzer:	Was nicht gedeckt ist: a) Schäden aufgrund der Haftung als Jäger
I. Eigentümer und/oder Nutzer von Fahrrädern Velos, E-Bikes und Kleinkrafträder mit E-Motor, einer Höchstleistung von 0,50 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, die gemäss Gesetz keine Haftpflichtversicherung nach Art. 18 lit. b VTS benötigen	Was nicht gedeckt ist: a) Schäden durch den registrierten Besitz oder die Nutzung von Velos, E-Bikes oder sonstigen Fahrzeugen, bei denen eine gesetzliche Haftung besteht b) Nichtabschluss der gesetzlich erforderlichen Versicherung oder Fahrer ohne einen gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis
J. Eigentümer und/oder Nutzer von Booten jeglicher Art ohne Motor Schutz für die Haftung als registrierter Eigentümer/Nutzer von Booten, Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, für die keine gesetzliche Haftung besteht	Was nicht gedeckt ist: a) Reisen des Versicherten gegen Bezahlung oder berufliche Reisen
K. Halter und/oder Benützer von Modellautos, Modellflugzeugen, Modellbooten und Modellschiffen, Drohnen: Schutz für Geräte bis 5 kg, für die weder gesetzlich noch behördlich eine separate Versicherung vorgeschrieben ist, wobei die Deckung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24. November 1994 gilt	

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
L. Angehörige von Armee, Zivilschutz und Wehrdienst:	Was nicht gedeckt ist: a) Ansprüche aus Verlusten oder Schäden des Militär- und Polizeidienstes b) Ausübung beruflicher Tätigkeiten c) Kriegseignisse, Unruhen und Aufstände d) Schäden an Dienstgeräten
M. Halter und Benützer von Tieren: Hunde, Katzen, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen, Schlangen oder sonstige Haustiere	Kein Schutz besteht für Ansprüche aus Verlusten von oder Schäden an: a) Tieren, die für kommerzielle Zwecke genutzt werden b) Rennpferden, die im Pferdeverzeichnis geführt werden c) Teilnahme an Jagdveranstaltungen d) Nichteinhaltung von Gesetzen und Bestimmungen zur Tierhaltung
N. Obhutsschäden Verantwortlicher für vom Versicherten in Obhut genommene oder diesem anvertraute Gegenstände zur Benützung, Aufbewahrung oder für sonstige Zwecke oder im Rahmen eines Mietvertrags	Was nicht gedeckt ist: a) Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge, einschliesslich Fallschirmen, Hänge-/Deltagleitern oder Paragleitern, Booten jeglicher Art ohne Motor, Tretbooten, Surfbrettern und Waveboards b) Edelsteine und Antiquitäten c) Bargeld, Debitkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Unterlagen, Pläne d) Eigentum des Arbeitgebers eines Versicherten oder des Arbeitgebers eines Hausgenossen sowie Schäden in Zusammenhang mit den Schlüsseln oder sonstigen Schliesssystemen des Unternehmens (z. B. Badges), für das man verantwortlich ist e) Eigentum, das Versicherte für bezahlte Tätigkeiten nutzen f) Eigentum gemäss Mietkauf-, Pachtkauf- oder Leasingvertrag und Eigentum unter Eigentumsvorbehalt g) Verletzungen/Schäden an Pferden, Maultieren oder gemieteter/geliehener Reit- oder Fahrausrüstung h) Sachen, die Gegenstand eines Mietkauf-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages bilden, sowie Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt i) Pferde, Sättel, Zaumzeug und Reitausrüstung j) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung als	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
O. Kinder/Mitbewohner ohne Urteilsfähigkeit oder mit Behinderung: Die Versicherung deckt Ansprüche wegen Schäden durch die Kinder und Mitbewohner des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe-/Lebenspartner ab, wenn diese urteilsunfähig oder nicht rechtsfähig sind, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung für Entschädigungszahlungen vorsehen, so als sei der Schaden von der zuständigen Person verursacht worden.	Was nicht gedeckt ist: a) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben
P. Ungeachtet der gesetzlichen Haftung übernehmen wir folgende Schäden bis CHF 2'000 pro Ereignis: 1. Versehentliche Schäden an Sachen von privaten Besuchern durch eine versicherte Person 2. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn sie der unentgeltlich beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden 3. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem (nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden	
Q. Gelegentlicher Benützer von fremden, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenkraft- und Lieferwagen von bis zu 3,5 t, kleinen Kraft- und Landwirtschaftsfahrzeugen bis zu 3,5 t, Motorrädern, Minibikes und Motorrollern: Die Versicherung umfasst Ansprüche gegen Sie wegen Schäden durch ein Fahrzeug (s. o.), das Sie für eine gelegentliche, nicht regelmässige, ausserordentliche und kurze Benützung fahren, sofern die Ansprüche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden, die für das Fahrzeug abgeschlossen werden muss. Zusatzprämien durch die Herabstufung des Halters im Rahmen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind ebenfalls abgedeckt. Die Entschädigung für Bonusverlust entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstatten. Wenn der Fahrzeughalter keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese bei Schadeneintritt unwirksam ist, erlischt der vertragliche Versicherungsschutz.	Was nicht gedeckt ist: a) Ansprüche, falls das Fahrzeug mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird b) Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an gezogenen Anhängern sowie an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen c) Ansprüche aus Schäden an den mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür nicht die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufkommt d) Ansprüche aus Schäden bei gesetzlich nicht erlaubten, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligten Fahrten e) Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Fahrwettbewerben, an entsprechenden Trainingsläufen und bei Fahrten auf Rennstrecken f) Selbstbehalte aus den für das benützte Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen g) Haftung für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt h) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben i) Fahrzeuge, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Carsharings (z. B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden j) Ansprüche wegen Schäden durch die Benützung von Fahrzeugen, die der Versicherte, der Arbeitgeber des Versicherten, ein Hausgenosse des Arbeitgebers oder Streitkräfte gegen Bezahlung halten, regelmässig fahren oder mieten

Sektion 5 – Privathaftpflicht

Zusatzversicherung	
Schutz besteht für Ihre gesetzliche Haftung in den folgenden Fällen nur dann, wenn Ihre Police diesen Schutz einschliesst und Sie die entsprechende Zusatzprämie gezahlt haben:	Spezifische Grenzen, Ausschlüsse oder Beschränkungen
Benützung fremder, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierter Strassenmotorfahrzeuge bei Schäden am benützten Fahrzeug Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflichtansprüche für unfallbedingte Schäden an fremden, von einer versicherten Person gelegentlich, nicht regelmässig gelenkten Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Motorrollern und Motorrädern, nicht aber Motorfahrrädern. Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, aus welcher der Schaden bezahlt wird, so wird der vereinbarte Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung sowie eine durch die Schäden verursachte Mehrprämie entschädigt. Die Versicherungssumme ist auf CHF 100'000 pro Schadenfall begrenzt. Bei jedem Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.	Was nicht gedeckt ist: a) Ansprüche, falls das Fahrzeug mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird b) Ansprüche aus Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder geleast worden sind c) Kommerzieller und technischer Minderwert, Ersatzwagenkosten und Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeugs (Chômage) d) Ansprüche bezüglich abgeschleppter oder verbundener Fahrzeuge e) Schäden an benützten Fahrzeugen durch gewöhnlichen Gebrauch oder Verschleiss, u. a. Aufhängungsbrüche durch Vibrationen des Fahrzeugs auf der Strasse, Schäden durch Ölmangel und Schäden durch Kühlwassermangel/-verlust oder das Einfrieren von Kühlwasser f) Ersatz von Mietfahrzeugen g) Wertminderung h) Schäden an Trikes und Quads